

PALACKÝ-UNIVERSITÄT IN OLOMOUC

Pädagogische Fakultät
Institut für Fremdsprachen



Bachelorarbeit

Adriana Smékalová

Das deutsche Steuersystem

ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit selbstständig verfasst habe und nur die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe.

In Olmütz, den 9. 12. 2015

.....

Adriana Smékalová

DANKSAGUNG

Ich bedanke mich herzlich bei Mgr. Pavel Hofírek für seine fachliche Leitung meiner Bachelorarbeit, für wertvolle Ratschläge und für seine Zeit, die er mir widmete.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
DER THEORETISCHE TEIL	2
1 Charakteristik von Steuern	2
1.1 Die Bestimmung von Begriff Steuer.....	2
1.2 Funktion von Steuern	3
2 Arten von Steuern in Deutschland und ihre Teilung	5
2.1 Personen- und Realsteuern.....	5
2.1.1 Einkommensteuer (ESt).....	6
2.1.1.1 Steuerklassen.....	8
2.1.1.2 Lohnsteuerkarte	10
2.1.1.3 Werbungskosten.....	11
2.1.2 Körperschaftsteuer (KSt).....	11
2.1.3 Annexsteuern	12
2.1.3.1 Kirchensteuer (KiSt)	13
2.1.3.2 Solidaritätszuschlag (SolZ)	14
2.1.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt)	15
2.1.5 Objektsteuern.....	16
2.1.5.1 Gewerbesteuer (GewSt)	16
2.1.5.2 Grundsteuer (GrSt).....	17
2.2 Direkte und indirekte Steuern	17
2.2.1 Umsatzsteuer (USt)	18
2.2.2 Verbrauchsteuern	19
2.2.2.1 Kaffeesteuer	20
2.2.2.2 Kraftfahrzeugsteuer.....	20
2.2.3 Versicherungsteuer.....	21
3 Steuersystem im Sinne des Steuerrechts	22
3.1 Deutsches Steuerrecht (DStR)	22
3.1.1 Formelle Gesetze	23
3.1.2 Rechtsverordnungen und kommunale Satzungen	23
3.1.3 Verwaltungsvorschriften.....	24
3.1.4 Entscheidungen von Gerichten.....	24
4 Die Finanz- und Steuerverwaltung deutsches Steuersystems.....	25
5 Kritik.....	26
DER PRAKTISCHE TEIL.....	27
1 Deutsches Steuersystem in Praxis:	27

1.1	Methodik für die Bestimmung der Höhe der Steuerbemessungsgrundlage	27
1.2	Beispiel der Einkommensteuer	29
	Einkommensteuer auf Einzelpersonen	30
2	Vergleich des deutschen und tschechischen Steuersystems	31
2.1	Biersteuer	34
2.2	Mehrwertsteuer	34
2.1.1	Zusammenfassung von Kapitel	34
	ZUSAMMENFASSUNG	35
	LISTE VON ABKÜRZUNGEN	36
	LITERATURVERZEICHNIS	37
	INTERNETQUELLEN	38
	ANHANGSVERZEICHNIS	41
	ANHANG 1	42
	ANHANG 2	43
	ANHANG 3	44
	ANHANG 4, 5	46
	ANNOTATION	47

EINLEITUNG

Diese Bachelorarbeit befasst sich mit der Analyse des Steuersystems in Deutschland. Die Entstehung von Steuern ist mit der gleichenden Entstehung des Staates verbunden. Die Geschichtsquellen beweisen die Erhebung von Steuern seit dem Mittelalter.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den hochentwickelten Ländern, deswegen auch der Steuerverwaltung sehr vervollkommnet ist. Das Steuersystem in Deutschland ist sehr kompliziert und es ist in drei Ebenen unterteilt und zwar Bundessteuern, staatliche Steuern und Kommunalabgaben und Zuschläge.

Im theoretischen Teil werde ich vor allem deutsche Steuerstruktur beschreiben. Das erste Kapitel widmet sich der Feststellung des Begriffs „Steuer“. Das andere Kapitel über der Teilung von Steuern, in denen ich einzelnen Steuern ausführlich beschreibe, hat den großen Umfang. Die anderen Kapitel enthalten den Umriss des deutschen Steuerrechts, der Finanz- und Steuerverwaltung und die Kritik.

Daraufhin folgt der praktische Teil, den habe ich in zwei Teilen unterscheidet. In dem ersten Kapitel zeige ich Steuersystem in Praxis, z. B. Methodik für die Bestimmung der Höhe der Steuerbemessungsgrundlage. Weiter habe ich das tschechische und deutsche Steuersystem verglichen.

Diese Thema habe ich gewählt, weil ich in zurzeit in einem Job, wo ich als HR Koordination für Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland (vor allem Deutschland) arbeite, die Fragen in Bezug die Besteuerung von Mitarbeitern lösen. Das Hauptziel ist um das Steuersystem in Deutschland zu verstehen, und dann diese Kenntnisse in der Zukunft verwenden.

Ich habe hochwertige Literatur aus hamburgischer Universitätsbibliothek zu Verfügung. Die Hauptquellen, die habe ich am meisten genutzt, sind Bücher - *Aktuelles Steuerrecht, Steuerpolitik in 60 Minuten und Der deutsche Steuerstaat*, aber auch Webseiten mit aktuellen Informationen, z. B. Seiten des Bundesministerium der Finanzen.

DER THEORETISCHE TEIL

1 Charakteristik von Steuern

1.1 Die Bestimmung von Begriff Steuer

Es handelt um den Begriff genauso ökonomisch wie juristisch. Steuern sind ebenso wie Beiträge und Gebühren öffentliche Abgaben. Anders als Beiträgen, Gebühren und Sonderabgaben stehen Steuern jedoch keine Gegenleistungen gegenüber. Sie sind die wichtigste Einnahmequelle des Staates.¹

Steuer kann verstanden werden als eine elementare staatliche Rahmenbedingung, die nämlich maßgebliche Auswirkungen auf Wachstum, Beschäftigung, das Verhältnis der Bürger zum Staat und für die internationalen Wettbewerbsfähigkeiten einer Volkswirtschaft hat.²

Zur häufigsten Definitionen des Begriffs Steuer gehört auch dieses: „*Die Steuer ist eine Zwangsabgabe ohne Anspruch auf Gegenleistung*“.³

Das Wort Zwang in diesem Fall bedeutet, dass der Staat kann nicht nur festlegen, was wie hoch besteuert wird, sondern er hat darüber hinaus notfalls auch das Recht, die Steuern mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen einzutreiben. Und ohne Anspruch auf Gegenleistung heißt, dass der Steuerzahler kann nicht verlangen, dass ihm für seine Zahlungen eine ganz bestimmte, von ihm gewünschte staatliche Gegenleistung über den Tisch gereicht wird.⁴

Nach dem Doktor Paul Kirchhof ist die Steuer der Preis der Wirtschaftsfreiheit. Sie stärkt den Staatshaushalt und ist deswegen ein Finanzierungsmittel. Wenn die freiheitliche Rechtsstaat die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit durch die Garantie von Berufs- und Eigentümerfreiheit in private Hand gibt, er also strukturell auf das Staatsunternehmertum verzeichnet, muss er sich durch Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens, also durch Steuer finanzieren.⁵

Die Abgabeordnung der DDR in der Fassung vom 18. September 1970 enthält in § 1 Abs. 1 folgende Legaldefinition: „*Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die*

¹ GRASHOFF, Dietrich, et. al. *Aktuelles Steuerrecht*. 9. Aufl. München: Verlag C. H. Beck, 2013, ISBN 978 3 406 64974 5, S. 7

² STERN, Volker. *Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung*. Berlin 2006. ISSN 017-3397, S. 1

³ SCHMÖLDERS, Günter, *Finanz- und Steuerpsychologie*, 3. Aufl. Rowohlt, 1970, ISBN 3499551004

⁴ HERMANN, Adam. *Steuerpolitik in 60 Minuten*. 1. Aufl.. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag, 2013, S. 22

⁵ KIRCHHOF, Paul: *Der Weg zu einem neuen Steuerrecht: klar, verständlich, gerecht ; mit einem neuen Vorw.* zur Taschenbuchausgabe. Stuttgart: Dt. Taschenbuch-Verlag, 2005. S. 5

nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von den zuständigen staatlichen Organen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.“⁶

1.2 Funktion von Steuern

Laut die Sandra Duda, die bekannte deutsche Rechtsanwältin, können Steuern zum einen fiskalische Funktionen erfüllen, indem sie der Erzielung von Staatseinnahmen dienen, um die Bereitstellung öffentlicher Güter oder das Angebot öffentlicher Leistungen zu finanzieren. Zum anderen können den Steuern finanzpolitische Funktionen zukommen, indem die der Erfüllung von wirtschafts- und sozialpolitischen Zielen dienen.⁷ Erster und hauptsächlichster Funktion der Steuererhebung ist (fast) immer die Erzeugung von Einnahmen, die zur Deckung des Staatshaushalts herangezogen werden. In der ursprünglichen Ausgestaltung der Steuer war die Vermehrung von Staatseinkünften auch der einzige Grund, in einem modernen Staat kann dieser Funktion jedoch verdrängt werden und so zum Nebeneffekt werden.⁸

Funktion des Steuern können also geteilt werden auf:

1. „**Fiskalische**“ - Steuern müssen ergiebig und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu erheben sein.
2. „**Soziale**“ - Die Steuerbelastung wird gerecht verteilt. Ökonomen verwenden anstelle des schwammigen Begriffs der Gerechtigkeit den der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit.
3. „**Ökonomische**“ - Bei der Besteuerung kann man zwischen verschiedenen Arten der Einkommens-Entstehung und der Einkommens-Verwendung differenzieren, die unterschiedlich belastet werden können.
4. „**Konstitutionelle**“ - Die Unabhängigkeit von Gebietskörperschaften im Rahmen der Finanzverfassung wird durch die Möglichkeit gestärkt, eigene Steuern zu erheben.

⁶ DUDA, Sandra. *Das Steuerrecht im Staatshaushaltssystem der DDR*. 1. Aufl. Pieterlen: Peter Lang, 2011., S. 65

⁷ ebd. 79

⁸ ULLMAN, Hans-Peter. *Der deutsche Steuerstaat : Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert bis heute*. 1. Aufl.. München: C.H.Beck, 2005.

5. „**Politische**“ - Je mehr Steuerarten es gibt, umso weniger können die Bürger die tatsächliche Steuerbelastung ihres Einkommens erkennen.⁹

Wir können noch mit andere ähnlicher Teilungen treffen, und zwar nach Sandra Duda:

a) **Mittelbeschaffungsfunktion** - Die Funktionen von Ergiebigkeit und Verwaltungseffizienz werden am wirksamsten durch die Besteuerung der Einkommensverwendung verwirklicht, wie es mit der als Mehrwertsteuer gestalteten Umsatzsteuer geschieht. Sie belastet allerdings grundsätzlich proportional.

b) **Allokations- und Lenkungsfunktion** – Die Steuerpolitik diene dazu, die Produktressourcen so zu lenken, dass sie der gewollten Verwendung zugeführt wurden. Als Beispiel seien hier die Umsatz- und Verbrauchssteuerzuschläge auf bestimmte Verbrauchsgüter, wie Auto und Alkohol, sondern vermehrt andere Verbrauchsgüter, wie Bücher kaufen.

c) **Stimulierungsfunktion** – Gezielte Steuerleichterungen und Steuergünstigungen sollten Mehrleistungen der Arbeitnehmer stimulieren und damit den Arbeitseinsatz auf einem bestimmten Leistungsniveau halten.

d) **Stabilisierungspolitische Funktion** - Zur Erhaltung des Geldwertes wurden Steuern dazu genutzt, den Geldüberhang bei privaten Haushalten und Betrieben abzuschöpfen oder illegal finanzierte Handelsgeschäfte zu verhindern.

e) **Vereilungspolitische Funktion** - Steuern wurden ferner dazu benutzt, die Gesellschaftsordnung zu stabilisieren. Erreicht werden sollte dies durch Korrekturen der personellen Einkommens und Vermögensverteilung, insbesondere durch die differenzierte Einkommensbesteuerung

f) **Kontrollfunktion** - die als Steuern im Staatshaushalt eingegangenen Geldmittel gaben Auskunft über die planmäßige Vereinnahmung sowie die Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerungsstruktur. Die Steuererhebung war ein wirksames Mittel, um über bestimmte Verhältnisse oder Änderungen in der ökonomischen und gesellschaftlichen Struktur Aufschluss zu erhalten.¹⁰

⁹ KIRCHHOF, Paul: *Der Weg zu einem neuen Steuerrecht*: klar, verständlich, gerecht ; mit einem neuen Vorw. zur Taschenbuchausgabe. Stuttgart: Dt. Taschenbuch-Verlag, 2005. S. 10

¹⁰DUDA, Sandra. *Das Steuerrecht im Staatshaushaltssystem der DDR*. 1. Aufl. Pieterlen: Peter Lang, 2011., S. 79 - 81

2 Arten von Steuern in Deutschland und ihre Teilung

Die meisten wissen, dass es Steuern gibt und sogar wir können einige benennen. Es gibt sehr viele Gruppen und Arten von Steuern von die berühmtesten als die Einkommensteuer zu Steuern als Kaffeesteuer oder Feuersteuer, die fast niemand kennt.¹¹ Das deutsche Steuersystem ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Steuerarten gekennzeichnet. Insgesamt 15 Steuerarten haben jeweils ein Steueraufkommen von über einer Mrd. EUR und repräsentieren mit 557 Mrd. über 99 % des gesamten deutschen Steueraufkommens.¹² In Anhang 1 ist graphisch veranschaulicht das Steueraufkommen von Jahr 2007 in Mrd. Euro.

Bevor ich tiefer zu den wichtigsten Arten von Steuern ins Detail beginne, ist es gut, eine grundlegende Unterteilung Steuerarten definieren. Für die Differenzierung von Steuerarten kann auf die Person des Steuerpflichtigen (Personen- und Realsteuern bzw. Direkte und indirekte Steuern), auf den Steuergegenstand (Ertrag- und Substanzsteuern bzw. Besitz- und Verkehrsteuer) und auf die zeitliche Abfolge des Entstehens der Steuern (Entstehungs- und Verwendungssteuern bzw. periodische und aperiodische Steuern) abgestellt werden.¹³

In der Finanzwissenschaft aber existieren mehrere Ansätze zur Einteilung der Steuern. Sinnvoll kann es auch sein, die Steuern nach staatlicher Ebene die Steuer zufließt unterschieden. Dann trennen wir nach europäischen Steuern, Gemeinschaftssteuern, Bundessteuern, Landessteuern, Gemeindesteuern, Kirchensteuern¹⁴

2.1 Personen- und Realsteuern

„Die Differenzierung nach Personen – und Realsteuern beantworten die Frage, ob die Steuerart an die persönlichen Verhältnisse anknüpft.“¹⁵

Manche stellen auch die sog. Personensteuern den Realsteuern gegenüber. Also bei den Personensteuern oder auch Subjektsteuern handelt es sich um Steuern, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit natürlicher oder juristischer Personen (eine Aktiengesellschaft und GmbH)

¹¹ HERMANN, Adam. *Steuerpolitik in 60 Minuten*. 1. Aufl.. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag, 2013. S. 49

¹² GRASHOFF, Dietrich. et. al. *Aktuelles Steuerrecht*. 9. Aufl. München: Verlag C. H. Beck, 2013, ISBN 978 3 406 64974, S. 5

¹³ Ebd. S

¹⁴ HERMANN, Adam. *Steuerpolitik in 60 Minuten*. 1. Aufl.. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag, 2013. S. 50

¹⁵ GRASHOFF, Dietrich. et. al. *Aktuelles Steuerrecht*. 9. Aufl. München: Verlag C. H. Beck, 2013, ISBN 978 3 406 6497, S. 6.

in Rücksicht nehmen. Die großen Personensteuern sind die Einkommensteuer (ESt) und die Körperschaftsteuer (KSt), dann die Annexsteuern, dort gehört die Kirchensteuer (KiSt) und der Solidaritätszuschlag (SolZ). Schließlich ist auch die Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer (ErbSt) eine Personensteuer.

Realsteuern, die können wir auch als Objektsteuern nennen, knüpfen dagegen ein Objekt an (Gewerbebetrieb, Grundstück) ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Grundeigentümer ein hohes oder niedriges Einkommen hat. Objektsteuern sind insbesondere die Gewerbesteuer (GewSt) und die Grundsteuer (GrSt).¹⁶

2.1.1 Einkommensteuer (ESt)

Die Einkommen – beziehungsweise Lohnsteuer stellt den maßgeblichen direkten Steuerabzug von den Arbeitnehmereinkommen dar. Deutliche Verschiebungen in Höhe und Struktur dieser steuerlichen Belastung sind in zurückliegenden Jahren durch grundlegende Rechtsänderungen, zudem aber auch aufgrund heimlicher Steuererhöhung eingetreten.¹⁷

Es ist eine Ertragsteuer und wird im Einkommensteuergesetz geregelt. Die Einkünfte aus sieben Einkunftsarten unterliegen der Einkommensteuer:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13-14 EStG)
2. Einkünfte und Gewerbebetrieb (§ 15-17 EStG)
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§18 EStG)
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§19 EStG)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21,21 EStG)
7. Sonstige Einkünfte (§ 22,23 EStG)¹⁸

Die Einkommensteuer ist sehr progressiv. Also bei der Einkommensteuer handelt sich um progressives Einkommensteuertarif. Im internationalen Vergleich wird der Maximale Steuersatz im Durchschnitt. In folgende Tabelle wird einen Anteil der einzelnen Einkommensgruppen zur Gesamteinkommensteuer gezeigt.

¹⁶ HERMANN, Adam. *Steuerpolitik in 60 Minuten*. 1. Aufl.. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag, 2013. S. 60

¹⁷ STERN, Volker. *Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung*. Berlin 2006. ISSN 017-3397, S. 23

¹⁸ *Lexikon Fachwörter für die Steuerberatung*, Brno: KDP- Datev, 2004, 235, 236 s. ISBN 80-239-2649-7.

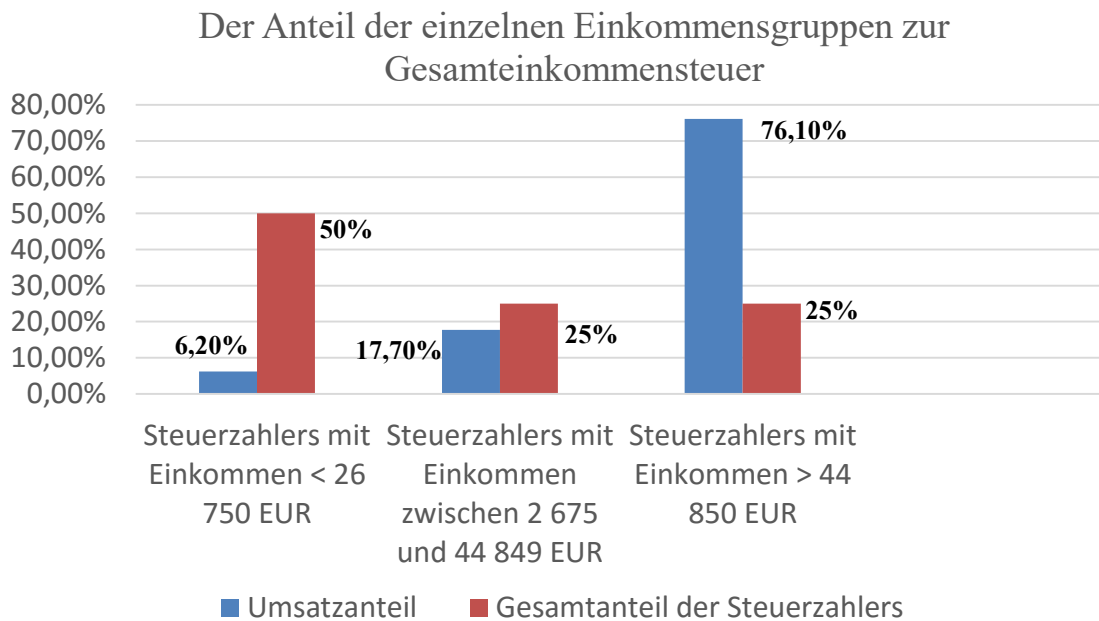


Abbildung 1: Gesamteinkommensteuer¹⁹

Die Höhe der Einkommensteuer kann man mit dem im Gesetz festgelegt Formeln bestimmen. (siehe folgende Tabelle) Es gibt drei verschiedene Arten von Stufentariifen – nicht steuerpflichtige Einkommen, zwei linear-progressive und zwei proportionale Stufentariifs.

Steuerpflichtiges Einkommen	Die Formel zur Steuerberechnung
0 - 8004	0
8005 - 13 469	$(912,17 * a + 1 400) * a$
13 470 - 52 881	$(228,74 * b + 2 397) * b + 1 038$
52 882 – 250 730	$0,42 * c - 8172$
250 731 und mehr	$0,45 * c - 15 694$

Abbildung 2: die Formel für die Berechnung der Einkommensteuer²⁰

¹⁹Bundesministerium der Finanzen. *Einkommen- und Lohnsteuer*. Berlin: Bundesministerium der Finanzen, 2009. [online]. [zit. 2015-5-12]. Erreichbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_618/DE/BMF_Startseite/Service/Broschueren_Bestellservice/Steuern/20100_a_Einkommen_Lohnsteuer_lang,templateId=raw,property=publicationFile.pdf. s. 70-7., eigenes Graf

Es gibt vier Möglichkeiten der Besteuerung der Einkommensteuer und zwar Besteuerung von einigen Personen, die gemeinsame Besteuerung von Ehegatten, separate Besteuerung von Ehegatten und Sonderbesteuerung für Ehejahr, wenn die beide Ehegatten alleine besteuern sind.

Lohnsteuern werden dem Angestellten abgezogen und der Arbeitgeber muss diese Summe dem Finanzamt überweisen. Steuerbarer Lohn (Gehalt) repräsentiert alle Einkünfte, die Angestellte in der Arbeit Beschäftigung generieren oder auch früher generiert haben. Um die Höhe der Lohnsteuer festzusetzen, muss derjenige in die entsprechende Steuerklasse eingestellt werden, weil die die möglichen Abzüge und Steuerfreibeträge beschreibt. Bei der Berechnung der Lohnsteuer spielt die Rolle nicht nur Die Höhe des Einkommens, sondern auch die Steuerklasse.

2.1.1.1 Steuerklassen

Die Steuerklassen sind als Lohnsteuerabzugsmerkmal auf der Lohnsteuerkarte für die Höhe der Lohnsteuer besonders wesentlich. Mittels der Lohnsteuerklassen werden bereits beim Lohnsteuerabzug bestimmte persönliche Merkmale wie der Familienstand und Freibeträge berücksichtigt, die sich aus dem Einkommensteuerrecht folgen.²¹

Im Veranlagungszeitraum 2013 gilt z.B. ein Grundfreibetrag von 8.130 € und ab 2014 ein solcher in Höhe von 8.354 € (§ 32a EStG).²² Die Steuerklassen werden einzelweise übersichtlich dargestellt im folgenden Diagramm.

²⁰ § 52 EStG, eigene Tabelle²⁰, "a" ist ein Zehntausendstel des zu versteuernden Einkommens von höchstens 8004 Euro, "b" ist Zehntausendstel des zu versteuernden Einkommens von höchstens 13.469 Euro, "c" versteuernde Einkommen von höchstens 52.882 Euro

²¹ STERN, Volker. *Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung*. Berlin 2006. ISSN 017-3397, S. 50

²² § 32 a EStG

Steuerklasse	Familienstatus	Monatlicher Arbeitslohn steuerfrei bis
I (1)	a) Alleinstehende b) Verheiratete (wenn Sie dauerhaft von ihrem Ehepartner getrennt leben)	945 Euro
II (2)	Alleinerziehende	1.077 Euro
III (3)	a) Verwitwete b) Verheiratete (wenn der Partner Steuerklasse V gewählt hat, oder der Partner nicht arbeitet)	1.788 Euro
IV (4)	Verheiratete (wenn der Partner auch Steuerklasse IV wählt)	945 Euro
V (5)	Verheiratete (wenn der Partner Steuerklasse III wählt)	105 Euro
VI (6)	Ledige und Verheiratete (ab dem zweiten Job, wenn Sie mehrere Jobs haben und entsprechend mehrere Lohnsteuerkarten vorlegen müssen oder aber wenn Sie die Lohnsteuerkarte nicht vorlegen, obwohl sie es müssten)	0 Euro

Abbildung 3: Tabelle von deutschen Steuerklassen²³

Die erste Steuerklasse gilt immer für ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland lebt oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer gehören ab diesem Jahr (2015) ebenfalls in die Steuerklasse 1, wenn der andere Ehegatte vor dem 1. Januar 2014 verstorben ist. In diese Steuerklasse fällt auch Arbeitnehmer, die beschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.²⁴

Die zweite Steuerklasse umfasst zahlreiche Vergünstigungen für Alleinerziehende. Aufgrund dieser Tatsache werden nur diejenigen Arbeitnehmer in die Steuerklasse 2 eingeordnet, die gleich mehrere Voraussetzungen erfüllen.²⁵ Also diese Klasse gilt für die Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer ehelos ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind geziemt, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld gehört und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Wenn das Kind bei mehreren Personen gemeldet ist, steht der Entlastungsbetrag in der Regel demjenigen

²³Welche Steuerklassen gibt es und was bedeuten sie? [online]. [zit. 2015-03-21] Erreichbar unter: <http://www.vlh.de/wissen-service/steuer-abc/welche-steuerklassen-gibt-es-und-was-bedeuten-sie.html>

²⁴ Steuerklasse 1. [online]. [zit. 2015-03-21]. Erreichbar unter: Erreichbar von: <http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-1/>

²⁵ Steuerklasse 2. [online]. [zit. 2015-03-21]. Erreichbar unter: Erreichbar von: <http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-2/>

Alleinerziehenden zu, der einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld bekommt. Wenn der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, ist der Entlastungsbetrag nicht möglich. *„Der gleiche Fall ist, dass der Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht, einen gemeinsamen Haushalt führt. Mit anderen volljährigen Personen ist dann keine Haushaltsgemeinschaft, wenn diese sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung teilnehmen“*.²⁶

Die dritte Steuerklasse lohnt sich insbesondere für diejenigen Paare, bei denen der eine Partner deutlich mehr als der andere Partner verdient. Dabei ist es dann auch völlig unerheblich, ob der Besserverdiener Frau oder Mann ist. Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften war bis 2013 ebenfalls einschließlich die Steuerklasse 3 in Vereinigung mit der Steuerklasse 5 möglich.²⁷

In die vierte Steuerklasse gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehepartner ebenfalls Arbeitslohn bezieht.²⁸

Die fünfte Steuerklasse tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse 4, wenn der andere Ehegatte auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse 3 eingeordnet wird. Also die Steuerklasse 5 ist nur in Kombination mit der Steuerklasse 3 möglich.

Die sechste Steuerklasse hebt sich in einigen wesentlichen Punkten von allen anderen Steuerklassen ab und gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen.²⁹

*„Den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse 6 sollten Sie von dem Arbeitgeber vornehmen lassen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) beziehen.“*³⁰

2.1.1.2 Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte war ein Dokument, das Daten umfasst, die dem Arbeitgeber zur

²⁶ Steuerklasse 2. [online]. [zit. 2015-03-21]. Erreichbar unter: Erreichbar von: <http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-2/>

²⁷ Steuerklasse 3. [online]. [zit. 2015-03-21]. Erreichbar unter: Erreichbar von: <http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-3/>

²⁸ Steuerklassen. [online]. [zit. 2015-03-21]. Erreichbar unter: <http://www.steuertipps.de/lexikon/s/steuerklassen>

²⁹ Steuerklasse 6. [online]. [zit. 2015-03-21] Erreichbar unter: <http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-6/>

³⁰ Ebd.

Berechnung der Lohnsteuer dienen. Die Papierkarte wurde 1925 eingeführt und für das Kalenderjahr 2010 letztmals ausgestellt.³¹ (siehe Anhang 1)

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte aus Papier durch ein elektronisches Verfahren erneuert. Die Angaben auf der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge, Identifikationsnummer, Kirchensteuerabzug, Geburtsdatum, usw.) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Arbeitnehmer muss jetzt nicht wie bisher eine Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber abgeben. Alle Daten, die für die Ermittlung von Lohnsteuer ab 2013 relevant sind, werden ab dann dem Arbeitgeber von der Datenbank zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und dem Finanzamt wird so vorangetrieben.³²

2.1.1.3 Werbungskosten

„Werbungskosten sind beruflich veranlasste Ausgaben, die objektiv in Beziehung mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen.“

Bestimmte Werbungskosten (z. B. Versicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge) werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch einbezogen. Die steuerwirksamen Werbungskosten wird die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes reduziert.³³

2.1.2 Körperschaftsteuer (KSt)

„Ebenso wie die Einkommensteuer ist die Körperschaftsteuer rechtssystematisch eine

³¹ STERN, Volker. *Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung*. Berlin 2006. ISSN 017-3397, S. 70

³² *Keine Lohnsteuerkarten mehr*. [online]. [zit. 2015-03-21]. Erreichbar unter: <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/B%C3%BCrger-Service/B%C3%BCrger-Service-in-der-Landeshauptstadt-Hannover/B%C3%BCrger%3%A4mter-der-Landeshauptstadt/Wichtige-Kundeninformationen/Keine-Lohnsteuerkarten-mehr>

³³ *Steuersatz*. [online]. [zit. 2015-03-21]. Erreichbar unter: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/koerperschaftsteuer/koest-steuersatz.html#Mindestk_rperschaftsteuer

*Personen oder Subjektsteuer. Die Körperschaftsteuer ist daher innerhalb des Steuersystems im Ergebnis die Einkommen der juristischen Personen.*³⁴ In Deutschland KSt erstreckt sich auf die großen Kapitalgesellschaften, das sind Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch für Vereine und Stiftungen.

In der folgenden Tabelle können wir die Entwicklung der Körperschaftsteuer von fünfziger bis Jahr 2008 sehen. Auf den ersten Blick kann man erkennen, dass der Körperschaftsteuersatz war im Gegensatz zu der im Gegenwart sehr hoch. In den sechziger Jahren belief sich auf 60 %.

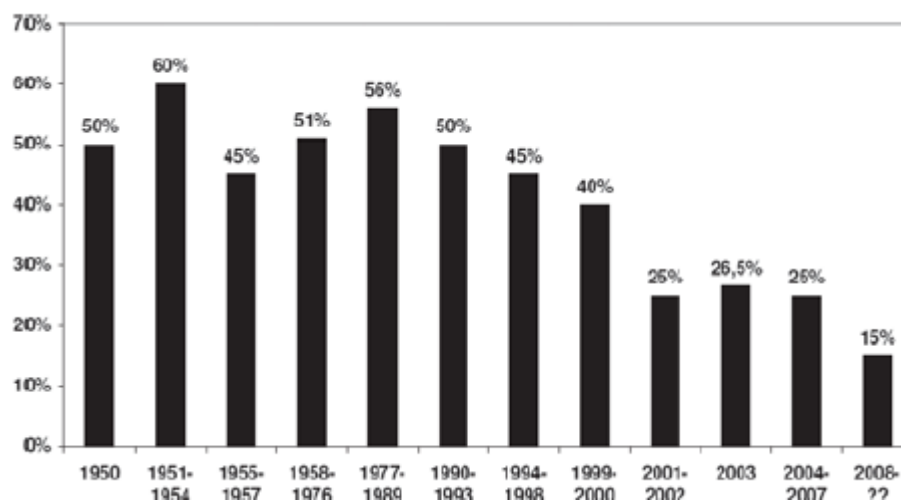


Abbildung 4: Entwicklung des nominalen Körperschaftsteuersatzes³⁵

Gegenwärtig beträgt in Deutschland die Körperschaftsteuer 25 % vom steuerpflichtigen Einkommen, unabhängig von dessen Höhe. *„Im Gegensatz zum progressiven Einkommensteuertarif handelt es sich daher bei der Körperschaftsteuer um einen linearen Steuertarif.“* Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) fällt - sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust - eine sogenannte "Mindestkörperschaftsteuer" an. Diese Mindestkörperschaftsteuer geht aber nicht verloren.³⁶

2.1.3 Annexsteuern

Die Annexsteuern können wir auch Zuschlagsteuer nennen und es sind die Steuern, die

³⁴ OSENDORF, Herbert. *Körperschaftsteuer*, Wiesbaden, Springer-Verlag, 2013, ISBN 366313248X

³⁵ BMF, *Die Steuerpolitik der Bundesregierung*, Berlin 2008. Zurück zu den Wurzeln ? – Zur Geschichte der Körperschaftsteuer in Deutschland, Köln 2003.

³⁶ *Steuersatz*. [online]. [zit. 2015-03-21]. Erreichbar unter: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/koerperschaftsteuer/koest-steuersatz.html#Mindestk_rperschaftsteuer

an die Höhe einer anderen Steuer anknüpfen. Die wichtigsten Annexsteuern im dt. Recht sind Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.³⁷

2.1.3.1 Kirchensteuer (KiSt)

Die Kirche bildet in Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Faktor in der geistigen, kulturellen, pädagogischen und sozialen Infrastruktur und auch eine Investition in ethische Werte, Leben, Lebenssinn, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Kirchensteuer ist der Finanzierung all dieser kirchlicher Aufgaben und zugleich ein Solidarbeitrag für deutsche Gesellschaft.³⁸ „Die Kirchensteuern werden für den dreifachen Auftrag der Kirche eingesetzt: Seelsorge, Gottesdienst und Caritas. Der kostenintensivste Bereich ist die Gemeindegarbeit in den Pfarreien, dann die Finanzierung von sozialen Diensten und Kindergärten. Etwa ein Fünftel der Kirchensteuern fließt in soziale Einrichtungen vom Altenheim bis zum Krankenhaus“.³⁹

Wie zeigt folgender Graph, der Kirchensteuersatz auf Lohn- bzw. Einkommenssteuer sowie auf die Kapitalertragssteuer beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8 % und in den übrigen Bundesländern 9 % der Einkommenssteuerschuld.

die Bundesrepublik	Kirchensteuer (%) in Jahressteuerschuld
Baden-Württemberg und Bayern	8 %
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen	9 %

Abbildung 4: Tabelle von Kirchensteuersatz⁴⁰

In Deutschland gibt es aber viele Arten von Kirchensteuer und zwar:

³⁷ Annexsteuern. [online]. [zit. 2015-09-22]. Erreichbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/annexsteuern.html>

³⁸ FAQ Kirchensteuer. [online]. [zit. 2015-09-22] Erreichbar unter: <http://www.kirchensteuer.de/node/71>

³⁹ MOGENDORF, Janina. *Wohin fließt das Geld?* 2015-06-01 Bonn. [online]. [zit. 2015-09-22] Erreichbar unter: <http://www.katholisch.de/aktuelles/dossiers/kirchensteuer-was-passiert-mit-dem-geld/wohin-fließt-das-geld>

⁴⁰ FAQ Kirchensteuer. [online]. [zit. 2015-09-22] Erreichbar unter: <http://www.kirchensteuer.de/node/71>, Eigene Tabelle

- a) Kircheneinkommens- bzw. Kirchenlohnsteuer: *„diese Kirchensteuer wird als prozentualer Zuschlag zur Einkommens- bzw. Lohnsteuer berechnet und wird bei abhängig Beschäftigten direkt bei der Gehaltsabrechnung nach den Angaben auf der Lohnsteuerkarte abgezogen und durch den Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt. Dieses leitet die Beträge an die jeweiligen Religionsgemeinschaften weiter.“⁴¹*
- b) Besonderes Kirchgeld (in glaubensverschiedener Ehe): Diese Steuer gilt mittlerweile für fast allen Bundesländern aber nur in der evangelische Kirche. Das Kirchgeld zahlt ein nicht oder gering verdienendes Kirchenmitglied. Berechnungsgrundlage des Kirchgeldes ist das Gesamteinkommen also das Einkommen des Nichtkirchenmitglieds.
- c) Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer: sind z.B. Zinsen auf Sparanlagen, die als Einkommen der Abgeltungssteuer und auch der Kirchensteuer unterliegen. Entsprechend den Angaben zur Kirchenmitgliedschaft entrichtet die Bank die Abgeltungssteuer zuzüglich Kirchensteuer an das Finanzamt.
- d) Kirchengrundsteuer: *„Die Kirchengrundsteuer wird in einigen Bundesländern als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz erhoben.“*
- e) Ortskirchensteuer: Wird in manchen Bundesländern darüber hinaus als teils freiwilliges Kirchgeld eingezogen⁴²

2.1.3.2 Solidaritätszuschlag (SolZ)

In neunziger Jahren, nach der geglückten deutschen Wiedervereinigung, fügte beider Solidaritätszuschlag als Mittel zur Stabilisierung des Bundeshaushaltes bei dem Plan. Durch das vom Bundestag verabschiedete Solidaritätszuschlaggesetz fand die gesetzliche Grundlage ihren Einzug in das deutsche Steuersystem.⁴³ Bemessungsgrundlage dieser Zuschlagsteuer bildet die festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, aber auch deren Vorauszahlungen und Abzugssteuern (Lohn- und Kapitalertragsteuer). Am 1. Januar 1998 wurde der Zuschlagssatz von 7,5 % auf 5,5 % gesenkt.

Der Solidaritätszuschlag erlebt in der letzten Zeit eine Reihe von Kritik von den

⁴¹ *AQ Kirchensteuer*. [online]. [zit. 2015-09-22] Erreichbar unter: <http://www.kirchensteuer.de/node/71>

⁴² Ebd.

⁴³ *Solidaritätszuschlag*. [online] [zit. 2015-09-22] Erreichbar unter: <http://www.steuerberatern.de/tag/solidaritaetszuschlag/>

Steuerzahlern und Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags wird schon seit vielen Jahren strittig diskutiert. Man spricht sogar über ihre vollständige Abschaffung. Zum Beispiel in Online-Nachrichten Wirtschaftswoche schreibt man: *„Es ist eine starke Meldung: Union will Soli abschaffen! lautet die Schlagzeile. Doch dann folgt sogleich die Ernüchterung. Schritt für Schritt wollen Angela Merkel und Horst Seehofer und - notgedrungen - Wolfgang Schäuble das tun. Aber erst ab 2020. Und schließlich ist der (aktuelle) Koalitionspartner SPD dagegen, von den vielen Landesregierungen ganz zu schweigen.“*⁴⁴ (ganzer Artikel in Anhang 3)

Auch Online-Zeitung Zeit führt an: *„Heute, mehr als 25 Jahre nach der Wiedervereinigung, gibt es den Soli immer noch. Die Union soll sich nun aber darauf geeinigt haben, ihn ab 2020 schrittweise zu senken – und möglicherweise bis 2030 ganz zu streichen. Anlass ist die anstehende Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zum Jahr 2019“*.⁴⁵

Im September dieses Jahr hat das Niedersächsische Finanzgericht dem Bundesverfassungsgericht den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2012 erneut zur Prüfung vorgelegt und vorläufigen Rechtsschutz geleistet. Mit einem Entschluss ist frühestens 2016 zu rechnen.⁴⁶ Also bis jetzt weiss man nicht, wie sich die Situation entwickeln wird

2.1.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt)

In BRD wird bei einem Erwerb von Tod wegen der Erbschaftsteuer und bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden eine Schenkungsteuer eingetrieben. Im Steuerrecht sind Erbschaft- und Schenkungsteuer im selben Gesetz grundsätzlich gleichlautend geregelt und wir können alle Rechtsgrundlagen in dem Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz finden. Jede Person haftet die Steuer zu zahlen auf eine persönliche Zulage, die den Erwerb von Immobilien nach dem Tod, als auch für unter Lebenden Geschenke deckt berechtigt. Beitrag zum Geschenk kann einmal Jahrzehnten verwendet werden. Insbesondere solche, in denen sich entweder a verstorbenen Spenders oder Erwerber

⁴⁴ RAMTHUN, Christian. *Merkel will Solidaritätszuschlag abschaffen – in ferner Zukunft!* 2015-03-01. [online]. [zit. 2015-09-22] Erreichbar unter: <http://www.wiwo.de/politik/deutschland/soli-merkel-will-solidaritaetszuschlag-abschaffen-in-ferner-zukunft/11455294.html>

⁴⁵ PAUSCH, Robert. ZDRZALEK, Lukas. *Soli für alle.* 2015-03-06. [online]. [zit. 2015-10-9] Erreichbar unter: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-03/solidaritaetszuschlag-kritik-investitionen-infrastruktur>

⁴⁶ *Solidaritätszuschlag: Finanzgericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz.* Niedersächsisches Finanzgericht, 19. Oktober 2015, abgerufen am 27. November 2015(Presseinformation).

nicht in Deutschland aufhalten - Freistellung gilt nicht für beschränkt steuerpflichtige anzuwenden. In diesem Fall wird die Akquisition Wohneigentum.

Nach der jeweiligen Steuerklasse richtet sich, welcher Steuerzusatz zur Anwendung ankommt. Damit ankommt wiederum nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erbe und Erblasser. Ein persönlicher Freibetrag kann alle zehn Jahre erneut genutzt werden und sonst steht unbeschränkt zu jedem steuerpflichtigen Erbweber (§ Abs. 2 Nr. 1 ErbStG), der sowohl von Todes wegen als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt (§ 16 ErbStG).

Wenn ein Freibetrag gewährt wird, kommt es zur Freistellung eines Geldbetrags von der Besteuerung. Und der Freibetrag übersteigende Betrag unterliegt der Besteuerung. Die Freigrenze ist aber vom Freibetrag abzugrenzen. Dann kommt es zur Besteuerung des gesamten Betrages bei Überschreitung der Freigrenze. Einige Freibeträge sind: Freibetrag bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen, Ausbildungsfreibetrag, Betreuungsfreibetrag, Grundfreibetrag, Kinder- und Erziehungsfreibetrag, Rabatfreibetrag, Sparfreibetrag usw.

In Tabellen (siehe Anhang 4, 5) kommen gezeigte Freibeträge (in Euro) zum Ansatz in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser. Zusätzlich wird beim Erbfall de, überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und den Kindern ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt (§17). Dieser Betrag ist jedoch um den Kapitalwert (Barwert) erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge für hinterbleibene zu kürzen (ab 27. Geburtstag haben erbende Kinder keinen Versorgungsfreibetrag mehr) in folgender Höhe zu:

- 1.Ehegatte/Lebenspartner: 256.000€;
- 2.Kind bis zu 5 Jahren: 52.000€;
- 3.Kind von mehr als 5 bis 10 Jahren: 41.000 €;
- 4.Kind von mehr als 10 bis 15 Jahren: 30.700 €;
- 5.Kind von mehr als 15 bis 20 Jahren: 20.500 €;
- 6.Kind von mehr als 20 bis 27 Jahren: 10.300 €.⁴⁷

2.1.5 Objektsteuern

2.1.5.1 Gewerbesteuer (GewSt)

Alle Unternehmen in Deutschland, die einen Gewerbebetrieb führen (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften), müssen immer die Gewerbesteuer zahlen.

⁴⁷ STERN, Volker. *Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung*. Berlin 2006. ISSN 017-3397, S. 123

Die Ausnahme bilden nur Freiberufler als eine Ärztin oder ein Anwalt, eine Ingenieurin oder ein Landwirt, die von der Gewerbesteuerpflicht ausgenommen sind.⁴⁸

„Die Gewerbesteuer ist stark konjunkturabhängig. Das bedeutet: Wenn bei schwachem Wirtschaftswachstum oder einer Krise die Erträge der Unternehmen und damit auch die Gewerbesteuereinnahmen sanken, wurden die Gemeinden stärker betroffen als die übrigen Gebietskörperschaften.“⁴⁹

„Die Berechnung der Gewerbesteuer erfolgt auf Basis des Gewerbeertrags. Die Grundlage bildet dabei der Gewinn eines Unternehmens nach Einkommenssteuergesetz oder Körperschaftssteuergesetz.“⁵⁰ Auf diesen Gewinn werden eventuelle Hinzurechnungen vorgenommen. Zu den Hinzurechnungen stehen 25 % der Zinsaufwendungen, Renten und dauernde Lasten sowie die Gewinnanteile stiller Gesellschafter.

2.1.5.2 Grundsteuer (GrSt)

Für Immobilien und Grundstücke in ihrem Verwaltungsbereich verlangen die Gemeinden nach § 1 GrStG eine Grundsteuer. Die Gemeinden und Städte schreiben in den Satzungen die Besteuerung fest. Im Laufe des Jahres kann der Gemeinderat unabhängig und frei entscheiden ob überhaupt eine Grundsteuer eingezogen wird und wenn ja, mit welchem Hebesatz. Entscheidende Hebesatz beeinflusst die Höhe der Steuerschuld und dieser kann von den Städten und Gemeinden immer individuell festgesetzt. Also die Hebesätze ist in einigen Städten und Gemeinden hoch und in anderen niedrig.⁵¹

2.2 Direkte und indirekte Steuern

Die sehr bekannte Form der Einteilung von Steuern ist die nach *direkten* und *indirekten* Steuern. Bei einer direkten Steuer ist derjenige, der die Steuer entrichtet, auch derjenige, der die Steuerschuld wirtschaftlich zu tragen hat. Für indirekte Steuern ist charakteristisch die wirtschaftliche Überwälzung von Steuern auf Dritte und zwar die Umsatzsteuer,

⁴⁸ HACKE, Constanze. *Unser Steuersystem*. 2012-10-24. [online]. [zit. 2015-11-3] Erreichbar unter:<http://www.bpb.de/izpb/147080/unser-steuersystem?p=all>

⁴⁹ HERMANN, Adam. *Steuerpolitik in 60 Minuten*. 1. Aufl.. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag, 2013

⁵⁰ *Grundsteuer Berechnung (mit beispiel)*. [online]. [zit. 2015-9-22]] Erreichbar unter: <http://www.grundsteuerberechnen.de/>

⁵¹ Ebd.

Verbrauchssteuern und die Versicherungssteuer, die werde ich in folgenden Kapiteln ausführlich beschreiben.

2.2.1 Umsatzsteuer (USt)

Die Umsatzsteuer oder auch Mehrwertsteuer ist eine der stärksten Steuern. Nach dem §§ 1 bis 1b Gesetz über die Mehrwertsteuer sind (BGBl. I S. 386, auch UStG) die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im Deutschland gesteuert, die Einfuhr von Waren in Deutschland oder in den österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg Erwerb von Waren Unternehmer aus dem Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen der Geschäft und der Erwerb eines neuen Fahrzeuge aus einem anderen Mitgliedstaat (nach Fertigstellung die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen) .

Das Gesetz (§ 4 UStG) führt auch eine Reihe der Ausnahmen, das heisst, dass die Dienste auf dem Mehrwertsteuer nicht erhoben wird. Dazu gehören die Umsätze von See- und Luftverkehr, Lieferungen von Gold an die Zentralbanken, Lieferungen für die Vertragsparteien des NATO und Deutsche Post AG.

Zwischen Steuerpflichtigen gehören die Unternehmer (operative Geschäft, die Berufe, Importeure). Unternehmern, deren Umsatz hat in Vorjahr nicht 17500 Euro überschritten hat und in dieses Jahr wird voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreiten hat, werden von der Registrierungspflicht als Zahler befreit (§ 19 UStG).

Es gibt seit 1.7.2007 zwei Mehrwertsteuersätze und zwar:

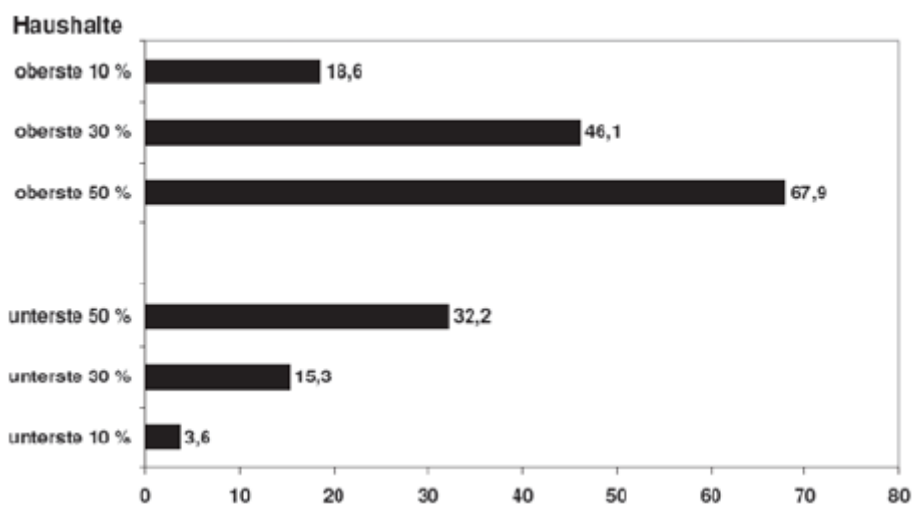
- der Grundsteuersatz von 19 %
- der ermäßigter Steuersatz, von 7 % und unter anderem für Lebensmittel ist, Zeitungen und Bücher verwendet, und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kunst (Eintritt in Theatern, Museen, Zirkus, Zoo), weiter für den Betrieb von Thermen und Schwimmbäder, Tierhaltung (§ 12 UStG). Ein Spezialfall der Umsatzsteuer ist eine Steuer auf Importe. Es basiert auf Waren aus Drittländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind montiert. Dadurch wird sichergestellt, dass in- und ausländische Produkte werden gleich besteuert.⁵²

Hermann Adam, der bekannte deutscher Wirtschafts- und Politikwissenschaftler, erklärt in seinem Buch *Steuerpolitik in 60 Minuten* die Umsatzsteuer ganz einfach: „Wie wir alle

⁵² *Umsatzsteuer Info zum Steuerreformgesetz 2015/2016*. [online]. [zit. 2015-10-18] Erreichbar unter: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/Steuerreformgesetz_2015-2016.html

wissen, zahlen wir bei jedem Einkauf auch Mehrwertsteuer. Wenn wir das Licht anmachen oder unser Auto volltanken, zahlen wir dazu noch Energiesteuer. Trägt dann nicht letzten Endes doch „der kleine Mann“ den größten Teil der Steuerlast. Egal, ob Hartz-IV Empfänger oder Millionär: Bei jedem Einkauf wird Mehrwertsteuer fällig, und es fließen Milliardenbeträge über Verbrauchsteuern in die Staatskasse“.⁵³

Folgende Tabelle stellt die Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen dar. Die Studie stammt vom Rheinisch- Westfälischen Institut für Wirtschaftsordnung in Essen (RWI) und dem Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität Köln (FiFo). Auf dem Abbildung können wir sehen, dass die oberen 50 % der Haushalte zwei Drittel des Umsatzsteueraufkommens erbringen und die untere nur ein Drittel. Die obersten 30 % tragen die Hälfte der Umsatzsteuerlast. Die unteren 10 % sind mit 3,6 % in geringem Umfang am Umsatzsteueraufkommen mitgewirkt.



⁵⁴Abbildung 5: Finanzierungsanteil der Haushalte am Umsatzsteueraufkommen

2.2.2 Verbrauchsteuern

Verbrauchsteuern sind die wichtigsten Einnahmen der Zollverwaltung Deutschlands. Mit einem Anteil von über 13 % am Gesamtsteueraufkommen bildet sie einen bedeutend Beitrag zum Staatshaushalt.⁵⁵Zusammen mit der Verkehrsteuer waren die Verbrauchsteuern in

⁵³ HERMANN, Adam. *Steuerpolitik in 60 Minuten*. 1. Aufl.. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag, 2013. S. 100

⁵⁴ Ebd. 100-120

⁵⁵ *Verbrauchsteuern*. [online]. [zit. 2015-10-9] Erreichbar unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/verbrauchsteuern_node.html

Vergangenheit Eckpfeiler der meisten deutschen Steuersysteme. Das Verbrauchsteueraufkommen teilt man in unterschiedlichen staatlichen Ebenen und zwar:

1. Ebene = Der Bund – die Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Schaumweinsteuer, Energiesteuer, Stromsteuer, Krenbrennstoffsteuer, Alkopopsteuer und die Kaffeesteuer.
2. Ebene = Bund und Ländern - Einfuhrumsatzsteuer
3. Ebene = die Ländern – die Biersteuer
4. Ebene = die Gemeinden – örtliche Verbrauchsteuern (Gemeindesteuern), z.B. die Getränkesteuer
5. Ebene = Aufwandsteuern – Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Zweitwohnungssteuer

Alle diese Verbrauchsteuern werden in der Bundesrepublik Deutschland erhoben.

2.2.2.1 Kaffeesteuer

Kaffee ist sowie in das Steuergebiet verbrachte kaffeehaltige Waren besteuert.

Nach dem stark gestiegenen Kaffeekonsum bereits im 17. Jahrhundert versuchte das damalige Königreich Preußen ein Kaffeemonopol einzuführen. Kaffeezölle wurden später vom Deutschen Zollverein fixiert und im Jahr 1871 wurden sie dem Deutschen Reich zugewiesen.⁵⁶

„Deutschland ist eines der ganz wenigen Länder in der EU, die eine Kaffeesteuer erheben. In Deutschland liegt der Steuersatz bei 2,19 Euro pro kg geröstetem Kaffee und bei 4,78 Euro pro kg löslichem Kaffee.“⁵⁷

2.2.2.2 Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer ist eine Verkehrsteuer deren Ertrags- und Suverenität gemäß den Artikeln 106 und 108 des Grundgesetzes dem Bund gehört zu. Mit einem jährlichen

⁵⁶ *Handel – Zoll.* [online]. [zit. 2015-8-6] Erreichbar unter: <http://www.kaffeeverband.de/kaffeewissen/vom-roh-zum-roestkaffee/handel/zoll-und-kaffeesteuer>

⁵⁷ *Kaffeesteuer – Wissenwertes zum Thema Kaffeesteuer.* [online]. [zit. 2015-8-6] Erreichbar unter: <https://www.smart-rechner.de/kaffeesteuer/>

Steueraufkommen von etwa 8,6 Milliarden Euro bildet sie die viertgrößte Einnahmequelle der Zollverwaltung.

Der Steuersatz für Personenkraftwagen erstmal nach dem 1. Juli 2009 registriert wird folgt bestimmt: für Dieselmotoren: 9,50 Euro je 100 cm³, um die Aufpreis von 2 Euro pro g / km, CO₂-Emissionen von 120 g / km CO₂; für Benzinmotoren: 2 Euro pro 100 cm³, werden aufgenommen 2 Euro pro g / km, CO₂-Emissionen von 120 g / km CO₂. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben wie Hybrid-Fahrzeuge ausgestattet und Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben, sind nicht befreit - die sind als Benzin- oder Dieselmotoren besteuert. Steuervorteile haben auf der anderen Seite Fahrzeuge mit einem Elektromotor, die ersten fünf Jahre nach ersten Anmeldung befreit sind und nach diesem Zeitraum von Vorzugssteuersatz abgedeckt werden.⁵⁸

2.2.3 Versicherungsteuer

Die Versicherungssteuer allein MwSt im wahrsten Sinne des Wortes in Rechnung gestellt. Für die Zahlung der Mehrwertsteuer für die Höhe der Prämie, die fällt, zu kompensieren. Dass diese Praxis nicht zu schwierig ist, bedeutet dies, dass real die Steuer auf Versicherung nicht zahlt. Steuer für Schaden- und Unfallversicherung liegt derzeit bei 19 %. Die Brandversicherung und andere Arten von Versicherungen zahlen einen ermäßigten Steuersatz von 14 %. Haushaltsversicherung beträgt 18 %, die Hausbesitzer Versicherung beträgt nur 17,75 %. Die privaten Sektoren der Versicherung, wie Pensionkassen, Lebens usw. sind frei, also ohne Versicherungssteuer. Die Regelungen sind daher sehr heterogen und in der Regel gehen angemessenen Versicherungsvertrag aus.⁵⁹

⁵⁸ ULLMAN, Hans-Peter. *Der deutsche Steuerstaat : Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert bis heute*. 1. Aufl.. München: C.H.Beck, 2005.

⁵⁹ *Versicherungsteuer*. [online] [zit. 2015-10-9] Erreichbar unter: <http://www.finanzen.de/lexikon/versicherungsteuer>

3 Steuersystem im Sinne des Steuerrechts

*„Heutige Steuersysteme sind so vielgestaltig und komplex, müssen auf die föderalistischen Strukturen und verschiedenste politische Ziele Rücksicht nehmen, dass die Gestaltung rationaler Steuersysteme nur als theoretische Aufgabe bzw. - sofern überhaupt möglich - als Maßstab für eine „permanente Steuerreform“ denkbar ist“.*⁶⁰

Das Steuersystem für die Zwecke der Steuergesetzgebung beinhaltet alle Steuern an den Staat und ist auf der Höhe der Steuer basiert. Einkommen und Verbrauch gibt zwei mögliche Variablen. Unter der Annahme, dass der Verzehr entspricht dem Betriebsergebnis und Kapitalgewinne, gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten, um die Verbrauchssteuer dar:

- Konzept der Einsparungen Bereinigung
- Konzept der Zins Axle

Konzept Bereinigung Sparzustände, die nur die Ausgaben für Stromverbrauch besteuert werden sollten, aber nicht davon trennen. Auf der Unternehmensebene sollten die Einsparungen in Form von Gewinnrücklagen auch von der Steuer befreit sein und werden nur besteuert werden, wenn sie für den Verbrauch, die durch die Verteilung der Steuern sichergestellt werden, würde verwendet. Diese Steuer Verteilung wurde zum ersten Mal in den in den fünfziger Jahren von Nicholas Kaldor in Indien und Sri Lanka eingeführt, aber bald wieder aufgehoben aufgrund administrativer Defizite. In Österreich bietet derzeit das Steuerrecht teilweise Einkommensteuer Einsparungen modifiziert und den gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgung,⁶¹

3.1 Deutsches Steuerrecht (DStR)

Man sagt, dass das deutsche Steuerrecht am schwierigste in der Welt ist, aber viele Wissenschaftler stimmen nicht dazu. Paul Kirchhof in seinem Buch erklärt das Steuerrecht ganz einfach: *„Der moderne Mensch ist freiheitsbewusst, möchte sein Leben selbstbestimmt gestalten, begibt sich aber vor allen im Erwerbssterben in vielfältige Abhängigkeiten. Dies gilt auch für das Steuerrecht.“*⁶²

⁶⁰ EGGERT, Wolfgang. *Steuersystem*. [online]. [zit. 2015-9-22] Erreichbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/steuersystem.html>

⁶¹ KIRCHHOF, Paul: *Der Weg zu einem neuen Steuerrecht*: klar, verständlich, gerecht ; mit einem neuen Vorw. zur Taschenbuchausgabe. Stuttgart: Dt. Taschenbuch-Verlag, 2005.

⁶² Ebd. S. 25

Den Begriff Steuerrecht kann man auch als die Regulierung von sozialen Beziehungen verstehen. „Es wird als Teil der deutschen Rechtsordnung abgeteilt in formellen Gesetzen, Rechtsverordnungen und kommunalen Satzungen, Verwaltungsvorschriften sowie Gerichtsentscheidungen“.⁶³

3.1.1 Formelle Gesetze

In diesem Bereich sind solche Gesetze mit verfassungsrang einerseits und einfache Gesetze andererseits zu unterscheiden.

In Verfassungsrecht handelt sich vor allem um die Finanzverfassung und Grundrechte. Die wichtigsten zu nennen sind die Regelung der Gesetzgebungskompetenz, die Verteilung des Steueraufkommens und die Finanzverwaltung. Im Rahmen des Grundgesetzes haben ferner die Grundrechte auf das Steuerverwaltungsrecht Einfluss, da sie im Rahmen der Eingriffsverwaltung Abwehrrechte gegen den Staat umfassen. Der Bund hat in Deutschland die alleinige Gesetzgebungskompetenz über Zölle und Finanzmonopole, das Branntweinmonopol heißt. Er hat die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz über alle übrigen Steuern, die soweit ihm deren Aufkommen ganz oder zum Teil zusteht und nach dieser Regelung auch dann beim Bund insgesamt den Ländern zusteht.

Den allgemeinen Teil des Steuerrechts bildet auch Bereich des einfachen Gesetzesrechts, in dem eine Abgabeordnung (AO) gehört. Die AO ist gültig für alle Steuerarten. Im Rahmen einfachen Gesetzesrechts werden alle Steuerarten von Steuergesetzen geregelt. In der AO werden Grundlagen im materiellen (z. B. die Regelungen des Steuerschuldverhältnisses, der steuerbegünstigten Zwecke und der Haftung) und formellen (z. B. Regelungen der Zuständigkeit der Finanzbehörden, die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Besteuerungsverfahrens, der Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens sowie das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren).⁶⁴

3.1.2 Rechtsverordnungen und kommunale Satzungen

„Rechtsverordnungen sind im Maßstab des Art. 80 GG zu messen. Hiernach bedarf der Erlass jeder Rechtsverordnung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die nach Inhalt,

⁶³ GRASHOFF, Dietrich, et.al. *Aktuelles Steuerrecht*. 9.Aufl. München: Verlag C. H. Beck, 2013, ISBN 978 3 406 64974 5, S. 7-10

⁶⁴ Ebd. S. 7-15

Zweck und Ausmaß hierreichend bestimmt sein muss.“ Beispiele sind die Durchführungsverordnungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer und Erbschaftsteuer.

Kommunale Satzungen sind die Rechte der Gemeinden und die Realsteuerbesätze (Grundsteuer, Gewerbesteuer).

3.1.3 Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften sind ein integraler Bestandteil des Innenrechts der Finanzverwaltung. Sie sind nicht geeignet, das Steuerrechtsverhältnis zwischen Fiskus und Steuerpflichtigen zu regeln. *Sie binden allein die Bediensteten der Finanzverwaltung. Verwaltungsvorschriften regeln innere Organisation von Behörden und haben ferner zum Ziel, eine einheitliche Anwendung und Auslegung gesetzlicher Bestimmungen sicherzustellen.* Innerhalb der Gesetzeanwendungsvorschriften sind allgemeine Vorschriften zu großen Einzelsteuergesetzen - (Richtlinien, Anwendungserlasse und Einzelerlassen). In Rechtsgrundlage für den Erlass kann die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

3.1.4 Entscheidungen von Gerichten

*„Die Rechtsprechung wird im Bereich des Steuerrechts durch die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof ausgeübt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat ebenso wie der Europäische Gerichtshof in Steuerrechtsfragen zu entscheiden.“*⁶⁵

⁶⁵ GRASHOFF, Dietrich, et.al. *Aktuelles Steuerrecht*. 9.Aufl. München: Verlag C. H. Beck, 2013, ISBN 978 3 406 64974 5, S. 7-16

4 Die Finanz- und Steuerverwaltung deutsches Steuersystems

Deutsch Steuersystems ist eine der wettbewerbsfähigsten Steuersysteme in entwickelten Ländern und hat eine recht komplexe Einheit, da es sowohl Steuern auf Bundes-, Provinz- und Kommunalebene. Neben der nationalen Ebene, natürlich, es gibt auch ein transnationaler Ebene - die Europäische Union.

Deutsch Finanz- und Steuerverwaltung ist der Teil der öffentlichen Verwaltung und ist in zwei Ebenen unterteilt - Bundes- und Landes. Die höchste Instanz innerhalb der Bundesfinanzverwaltung ist Bundesfinanzministerium. Niedriger steht die höchsten Ämter, die unterschiedlichen Kompetenzen durchzuführen - zum Beispiel Bundeszentralamt für Steuern, BZSt. Ein weiterer Grad der Finanzverwaltung stellt die Top-Bundesbehörden, Behörden mittleren Ebene, Gebietskörperschaften und bestimmte Kontrollpunkte, beispielsweise Zentrum für Informationstechnik und Informationsverarbeitung - ZIVIT. Unter dem Bundesministerium der Finanzen unmittelbar betrifft Zollverwaltung.

Am 1. Januar 2006 ist die Reform der Verwaltung im Rahmen des Projekts "Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung II, NeuFin" gestattet, aufgrund derer es viele Top-Büros und die oben genannten Schlüsselinstitutionen BZSt und ZIVIT erstellt. Die Reform schuf auch Bundeszentralamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, BADV.

5 Kritik

„Durch die negativen finanziellen Auswirkungen auf den Bürger und die eingeschränkten Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Vermögensverlust sind Steuern und die Steuergesetzgebung ein ständiger politischer Streitpunkt und vielfacher Kritik ausgesetzt. Diese Kritik richtet sich im Wesentlichen auf die Punkte Gerechtigkeit und Angemessenheit, die Wirksamkeit (bei Steuern mit Lenkungsfunktion – z. B. der Ökosteuer), die Durchsetzbarkeit und die allgemeinen ökonomischen Folgen.

Verschiedene politische Richtungen führen gegen bestimmte Steuern – und manche Gruppierungen sogar gegen die Steuer an sich – Argumente an, die teilweise wissenschaftlich umstritten sind. Die oft heftige Kritik führt zu einer fehlenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Besteuerung und kann als Folge eine Steuerverweigerungshaltung auslösen. Mögliche Wege zur Umgehung der Steuer sind die Steuerflucht, bei der Einkünfte in ein Niedrigsteuerland (Steuroase) verlagert werden oder als Straftat die Steuerhinterziehung. Die Hinterziehung von Steuern wird in weiten Teilen der deutschen Gesellschaft als ein Kavaliersdelikt angesehen. Manche fordern auch die Einführung eines Straftatbestandes „Steuerverschwendung“.⁶⁶

⁶⁶ HERMANN, Adam. *Steuerpolitik in 60 Minuten*. 1. Aufl.. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag, 2013. S.190

DER PRAKTISCHE TEIL

1 Deutsches Steuersystem in Praxis:

1.1 Methodik für die Bestimmung der Höhe der Steuerbemessungsgrundlage

Die folgende Abbildung (6) zeigt die Vorgehensweise zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Zu den Produkten Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage gehören:

- Steuerfreibetrag in Höhe von 8.004 Euro - 16.008 Euro für Ehegatten (§ 32 a EStG)
- Veräußerungsgewinne besteuert werden, nur wenn sie höher als 750 Euro sind (§ 20 EStG)
- Werbungskosten (§ 9 EStG), die im Kapitel über die Einkommensteuer erklärt wird
- Abzugsfähige Posten für Alter, für die Steuerzahler vor dem Jahr 2005, im Alter von 64 Jahre, von der Steuerbemessungsgrundlage von 40 % des Gehalts, jedoch nicht mehr als 1900 Euro abgezogen. Diese Rate der Höchstbetrag wird nach und nach verringert, bis 2040, die gleich 0 sind;
- Selbstzucht (Alleinerziehende) kann 1308 Euro abziehen von der Steuerbemessungsgrundlage, wenn Sie in einem Haushalt mit mindestens einem Kind zu leben um die bezieht sich auf die Höhe der steuerfreien Kind (Kinderfreibetrag) und Kindergeld.
- Steuerfreibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind (Kinderfreibetrag) - 2244 Euro (1932 Euro im Jahr 2009) für Einzelpersonen, und 4.488 Euro (3.864 Euro im Jahr 2009) für die gemeinsame Besteuerung von Ehepartnern, und 1.260 € (1.080 € im Jahr 2009) pro Jahr jeweils. Weiter 2520 Euro für Ehepaare (2.160 Euro im Jahr 2009) für die Betreuung und Ausbildung.
- Nicht steuerpflichtigen Betrag – heißt auch „Kind Existenzminimum“ - des Kindes, die im Vergleich zu den Kindergeld gehören ist anzuwenden, wenn der Steuervorteil der Eltern übersteigt die Höhe der Kinderzulagen. Seit 1. 1. 2010 macht das Kindergeld von 184 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, für dritte Kind sind es 190 € und jedes weitere Kind 215 Euro. Im Jahr 2009 waren die Kindergeld von 20 Euro pro Kind weniger.
- Freibetrag für die Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG) beläuft sich auf 670 Euro. Für Ehegatten die gemeinsam besteuert, wird verdoppelt bis zu 1340 Euro. Die Steuerbasis muss weniger als 30 700 € betragen (61.400 Euro für Ehepaare)

- der Abzug von Verlusten (§ 10 d EStG) aus einzelnen Aktivitäten gezählt werden im Vorjahr, wenn der Verlust von bis zu 511.500 € ist. Wenn kein Verlust im vergangenen Jahr abgesetzt, kann es zu den nachkommenden Jahren übergeben werden.
- Sonderausgaben (§ 10 EStG), zu denen beispielsweise die Kosten für die Versicherung (Unfall, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung im Falle des Todes, der gesetzlichen Rente Versicherung usw.). Unterhalt für geschiedene oder endgültig nachgelassen Ehepartner in Höhe von 13.805 Euro pro Jahr (Steuern ist ein Empfänger), die Kosten für die Ausbildung in Höhe von maximal 4.000 Euro pro Jahr, Spenden und Mitgliedsbeiträge an Parteien bis 1650 Euro. Es ist möglich, eine Pauschale zu verwenden ohne eine tatsächliche oben (§ 10 c EStG) in Höhe von 36 Euro (72 Euro für eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten)
- Außerordentliche Aufwendungen (z. B. Behandlung).

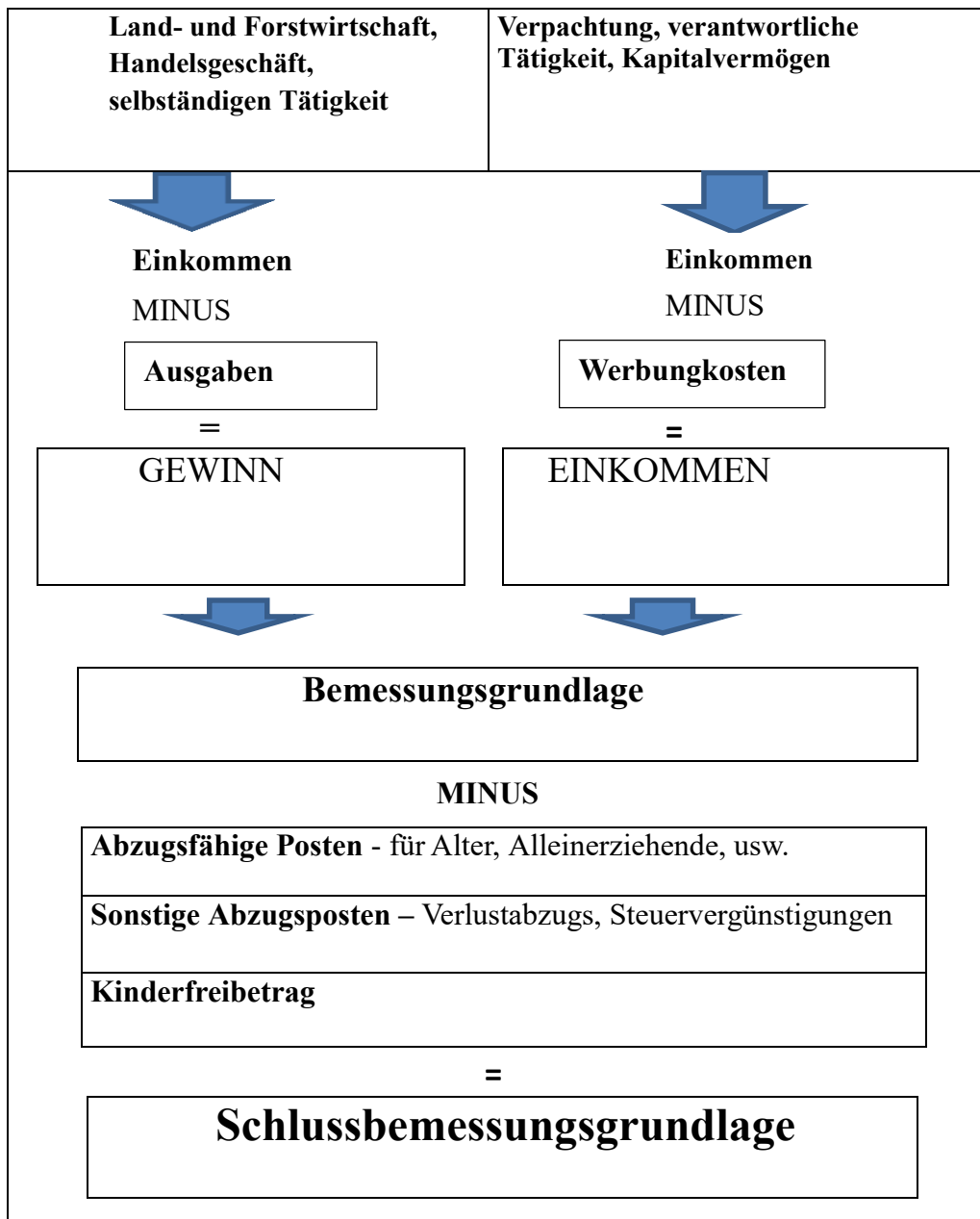


Abbildung 6: Methodik für die Bestimmung der Höhe der Steuerbemessungsgrundlage

1.2 Beispiel der Einkommensteuer

Die selbstständig Erwerbstätigen sind verpflichtet Einkommensteuer zu zahlen, einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Ausgenommen von der Gewerbesteuer wird nur einige Berufe (Ärzte, Journalisten, Architekten usw.), als auch diejenigen, die im Bereich der Forstwirtschaft und Landwirtschaft unternehmen. Einkommenssteuer gilt für Einzelpersonen, für Unternehmer, Mitarbeiter und Partner von

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme des Kapitals, der Körperschaftssteuer unterliegen. Das folgende Beispiel veranschaulicht die klare Form der Steuerlast für die Selbstständigen, der sein Geschäft in Hamburg betreibt:

Geschäftssitz	Hamburg
Gemeindezuschlag	470 %
Ertrag	300 000 EUR
Steuersatz	45 %
Gewerbsteuer 3,5 %	49 350 EUR
Einkommensteuer auf Einzelpersonen	135 000 EUR
+ Gewerbsteuer	+ 39 900 EUR
Einkommensteuer a. E. + Gewerbsteuer	95 100 EUR
Solidaritätszuschlag 5,5 %	5230,50 EUR
Steuerbelastung	149 680,50 EUR
Ertrag nach Besteuerung	150 519,50 EUR

Abbildung 7: Beispiel der Steuereinkommen⁶⁷

Lösung:

Zuerst muss man Gewerbsteuer berechnen ($3,5 \% * 470 \% * 300.000 \text{ €} = 49.350 \text{ €}$), dann Ertragsteuern von selbst. Erwerbstätigen in Höhe von 45 % (der Gewerbetreibende fällt in der höchsten Einkommensgruppe), also 135.000 €. Das folgende ist die Berechnung der Höhe der Gewerbsteuer, die gegen die Einkommensteuer anrechenbar ist. Aufrechnung Steuer wird wie folgt berechnet: ($3,8 * 3,5 \% * 300.000 \text{ €} = 39.900 \text{ €}$). Einkommensteuer von Selbstständiger nach Berücksichtigung der Gewerbsteuer wird durch **Differenz 135.000 €-39.900 €** erhalten. Schließlich muss man noch der Solidaritätszuschlag berücksichtigen ($5,5 \% * 95.100 \text{ €} = 5 230,50 \text{ €}$). Zuletzt addieren wir Einkommensteuer auf Einzelpersonen nach Berücksichtigung **95.100 €**, Gewerbsteuer **39.900 €** und Solidaritätszuschlag **5.230,50 €** und gewinnen wir die Gesamtsteuerbelastung. Ertrag nach

⁶⁷ Gewerbsteuer. Steuerliches-info.de [online]. 2013. [zit. 2015-12-1]. Erreichbar unter : http://www.steuerliches-info-center.de/DE/SteuerrechtFuerInvestoren/Unternehmen_Inland/Gewerbsteuer/gewerbsteuer.html

Besteuerung rechnen wir mit der Differenz von Ertrag vor Besteuerung und Gesamtsteuerbelastung.

2 Vergleich des deutschen und tschechischen Steuersystems

Tschechische und Deutsche Steuersysteme unterschieden sich nicht viel in Bezug auf die Grundstruktur Steuern. Es gibt direkte Steuern (Einkommen- und Vermögen-) und indirekte Steuern (Verbrauchssteuern, Mehrwertsteuer, Zoll). Beide Systeme unterscheiden sich aber im Rahmen der Besteuerung. Deutscher Steuersystem umfasst Steuern und Gebühren, die im tschechischen Steuersystem nicht vorhanden sind. Das ist vor allem Solidaritätszuschlag, der für selbstständige Erwerbstätigen und auch juristischen Personen gilt. Seine Existenz ist mit historischer Entwicklung des Deutschlandes verwandt, das nach dem Zweiten Weltkrieg in zwei unabhängige Staaten aufgeteilt wurde. In den frühen 90 er Jahren wurde Deutschland vereinigt. Die Vereinigung zeigte aber bald Unterschiede zwischen verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen und der Solidaritätszuschlag war eine von möglichen Antworten auf diese Situation. Manche der in Deutschland geltenden Steuern wurden in Tschechien auch umgesetzt. Heute zahlen diese Steuern aber nicht mehr (z. B. die Kaffeesteuer am Anfang des 20. Jahrhunderts).

Deutschland ist ein Bundesstaat, Tschechien ist Einheitsstaat. In Deutschland gibt es drei Ebenen der Regierung: Bundesregierung, Landregierung und Allgemeinregierung. In Tschechien gibt es nationaler, regionaler und kommunaler Regierung. Für die öffentliche Verwaltung gehört zu jeder Ebene der Anteil der Steuereinnahmen nach einem vorgegebenen Schlüssel. Für die Zwecke des internationalen Vergleich wird so genannte Steuerquote beobachtet, die als der Anteil der Steuereinnahmen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes definiert ist. Tschechische Republik hat eine niedrigere Steuerbelastung als Deutschland, die Tschechische Steuerquote steht selbst unter dem EU-Steuerdurchschnitt. Die folgende Tabelle zeigt die Steuerquote in Tschechien und in Deutschland im Jahr 2007. Diese Anzeige ist jedoch etwas eingeschränkt. Das Problem teil sich auf zwei Teilen. Erste Teil ist die eigene Definition des steuerpflichtigen Einkommens, dh. was unter dem Begriff inklusive Steuer steht und dann auch die Genauigkeit der Schätzung des Bruttoinlandsprodukts (z. B. Existenz Schattenwirtschaft usw.). Die hohe Steuerquote muss nicht aber unbedingt hohe Steuerbelastung in der Land bedeuten, sondern die kann auch niedrigen BIP bedeuten.

Ähnlich kann die niedrige Steuerquote niedriger angeben Steuerlast, sowie auch ein hohes BIP.

Bereich Verbrauchssteuern wie z. B. der Mehrwertsteuer ist auf EU-Ebene harmonisiert durch Richtlinien. Harmonisierung der indirekten Steuern, die Einführung eines einheitlichen Systems indirekte Steuern ist eine der Bedingungen, die die Bildung des Binnenmarktes erlauben. Denn sonst würde es zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkten führen. Deutschland und die Tschechische Republik entsprechen im Gemeinschaftsrecht festgelegten Mindeststeuersätze. Die Mindestsätze der Verbrauchsteuer nach EU-Richtlinien im Vergleich zu den geltenden Steuersätzen in der Tschechischen Republik und Deutschland sind in der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Daten in der Tabelle zeigen, dass Deutschland höher Basissteuersatz auf Strom für nicht-kommerzielle (nicht-geschäftliche Zwecke) verwendet. Der Unterschied zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik ist etwas über 20 Prozentpunkte. Deutsche Steuersatz für Strom stellt eine der höchsten Raten dieser Ware im Rahmen der EU (höher hat Dänemark, die Niederlande und Schweden).

Zusätzlich zu den grundlegenden besteuerten Waren, deren Mindestsätze sind oben in der Tabelle angegeben, besteht in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten weitere Verbrauchsteuern, die in der tschechischen Steuersystems nicht angezeigt sind.

Verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der Tschechischen Republik im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften nicht zum Beispiel bereits erwähnt Kaffee, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark und Lettland, Mineralwasser und Schokolade (Dänemark) besteuert wird, Handys. (Malta)

Eine weitere Besonderheit des deutschen Steuersystems gegenüber der Tschechischen System ist eine Steuer auf "Alkopops" Getränke erhoben. Die Einführung dieser Steuer wurde durch den Schutz von Minderjährigen gerechtfertigt. Aufgrund der Tatsache, dass Alkohol wird mit Limonade (süßes Getränk) gemischt die Jungentliche würden nicht sofort von den Aromen feststellen dass das Getränk Alkohol enthält.

Vergleich der Steuerlast auf den Konsum in der Tschechischen Republik und Deutschland ist durchgeführt am Beispiel der Verbrauchssteuer auf Bier - ein Getränk - das in beiden Ländern beliebt ist.

Verbrauchssteuer	Deutschland	Mindestsatz gemäß EU-Richtlinien	Tschechien
Steuer auf verbleites Benzin	721,00 EURO/1000 l	421,00 EURO	539,34 EURO/1000 l
Steuer auf unverbleites Benzin	669,80 EURO/1000 l (10 mg/kg)	359,000 EURO/1000 l	505,11 EURO/1000 l
Stromsteuer	20,5 EURO/MWh	1,0 EURO/mWh	1,113 EURO/MWh
Steuer auf Zigaretten	59,81 % des Verkaufspreises	57,00 % des Verkaufspreises	64,27 % des Verkaufspreises
Biersteuer	0,787 EURO/hl	0,748 EURO/hl	1,259 EURO/hl
Steuer auf Stillwein	0,00 EURO/hl	0,00 EURO/hl	0,00 EURO/hl
Schaumweinsteuer	136,00 EURO/hl	0,00 EURO/hl	92,05 EURO/hl
Alkoholsteuer	1303,00 EURO/hl	550 EURO/hl	1121,16 EURO/hl

Abbildung 8: Verbrauchssteuer von EU-Richtlinie

2.1 Biersteuer

Besteuerung von Bier Verbrauchssteuern ist in der Tschechischen Republik für eine 0,5 l Flasche Bier zirka 3 Cent höher, wie man in der oberen Tabelle sehen kann. Deutschland und die Tschechische Republik benutzen Mehrwertsteuer. Die Einführung der Mehrwertsteuer ist eine der Voraussetzungen für die Einreise in die EU.

2.2 Mehrwertsteuer

Die Besteuerung der Körperschaften mit Mehrwertsteuer ist in der Tschechischen Republik höher als in Deutschland. Für die Grundrate ist der Unterschied 1 Prozentpunkt und für den reduzierten Steuersatz beträgt der Unterschied 3 Prozentpunkte.

2.1.1 Zusammenfassung von Kapitel

Steuersysteme in Tschechien und in Deutschland zeigen ganze Reihe gemeinsamer Merkmale, es gibt aber auch Unterschiede. Beide Staaten haben ähnliche Steuern Sorten umgesetzt, aber es gibt auch Ausnahmen (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Kaffeesteuer und Steuer für Alkoholische Getränke). Der Steuersatz der Einkommensteuer ist rutschprogressiv, die Tschechische Republik gilt für einen einheitlichen Steuersatz. Die Steuerbelastung für ausgewählte Testfälle: frei, kinderlose Angestellte und verheiratete Angestellte mit zwei Kindern war höher in Deutschland als in der Tschechischen Republik. Davon ist aber nicht möglich allgemeine Schlussfolgerungen über die Steuerlast in beiden Ländern zu schließen, sondern man muss auf die konkrete Höhe des versteuernden Einkommens und auf andere abhängige Steuereigenschaften des Steuerpflichtigen aufpassen und die weiter vergleichen. Die Steuerbelastung der Grundsteuern ist in Deutschland höher als in Tschechien. Verbrauchsteuersätze sind in Deutschland in der Regel höher als in der Tschechischen Republik, der Steuersatz auf Strom ist in Deutschland zum Beispiel höher als in Tschechien und gehört generell zu den höchsten in der EU. Im Gegenteil ist die Rate der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer auf Bier in der Tschechischen Republik höher als in Deutschland.⁶⁸

⁶⁸ ŠIROKÝ, J. *Daně v Evropské unii*. Linde, 2009. ISBN 978-80-7201-881-9

ZUSAMMENFASSUNG

Deutschland gehört zu den Gründungsmitgliedern der Europäischen Gemeinschaften. In Deutschlands Steuersystem werden direkte Steuern wie Einkommenssteuer abgehoben. Die Kirchsteuer ist dann gültig für registrierte Mitglieder der Kirche und Solidaritätszuschlag für natürliche und juristische Personen und Vermögenssteuern (Grundsteuer, Steuer Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer). Einkommensteuer für angestellte Menschen ist rutschprogressiv. Er wurden auch Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern und ökologischen Steuern umgesetzt. Im Gegenteil zu der Tschechischen Republik wurden neben Verbrauchssteuern auch Steuer auf Kaffee und Steuer auf "Alkopops" Getränke umgesetzt. Ein Teil der Steuereinnahmen des Staates sind auch Sozialversicherungsbeiträge. Steuereinnahmen sind dann nach einem festgelegten Schlüssel aufgeteilt zwischen ganzem Staat, Länder und Kommunen.

Schließlich sollte erwähnt werden, dass allen sollten über Steuern die grundlegende Informationen wissen, weil wir allen Steuerzahler sind.

LISTE VON ABKÜRZUNGEN

AG – Aktiengesellschaft

BRD – Die Bundesrepublik Deutschland

Mrd. – Milliarde

S. – Seite

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ESt – Einkommensteuer

KSt - Körperschaftsteuer

KiSt - Kirchensteuer

SolZ - Solidaritätszuschlag

ErbSt - Schenkungssteuer

GewSt - Gewerbesteuer

GrSt - Grundsteuer

USt - Umsatzsteuer

z. B. – zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

DUDA, Sandra. *Das Steuerrecht im Staatshaushaltssystem der DDR*. 1. Aufl. Pieterlen: Peter Lang, 2011.

GRASHOFF, Dietrich. et. al. *Aktuelles Steuerrecht*. 9.Aufl. München: Verlag C. H. Beck, 2013, ISBN 978 3 406 64974 5.

HERMANN, Adam. *Steuerpolitik in 60 Minuten*. 1. Aufl.. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag, 2013.

KIRCHHOF, Paul: *Der Weg zu einem neuen Steuerrecht: klar, verständlich, gerecht ; mit einem neuen Vorw. zur Taschenbuchausgabe*. Stuttgart: Dt. Taschenbuch-Verlag, 2005.

OSENDORF, Herbert. *Körperschaftsteuer*, Wiesbaden, Springer-Verlag, 2013, ISBN 366313248X.

SCHMÖLDERS, Günter. *Finanz- und Steuerpsychologie*, 3. Aufl. Rowohlt, 1970, ISBN 3499551004.

STERN, Volker. *Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung*. Berlin 2006. ISSN 017-3397.

ŠIROKÝ, J. *Daně v Evropské unii*. Linde, 2009. ISBN 978-80-7201-881-9

ULLMAN, Hans-Peter. *Der deutsche Steuerstaat : Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert bis heute*. 1. Aufl.. München: C.H.Beck, 2005.

Lexikon Fachwörter für die Steuerberatung, Brno: KDP-Datev, 2004, 235, 236 s. ISBN 80-239-2649-7.

BMF, *Die Steuerpolitik der Bundesregierung*, Berlin 2008. – Reiss, W., *Zurück zu den Wurzeln ? – Zur Geschichte der Körperschaftsteuer in Deutschland*, Köln 2003.

Solidaritätszuschlag: Finanzgericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz. Niedersächsisches Finanzgericht, 19. Oktober 2015, abgerufen am 27. November 2015(Presseinformation).

INTERNETQUELLEN

Annexsteuern. [online]. [zit. Xxxxx]. Erreichbar unter:
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/annexsteuern.html>

Bundesministerium der Finanzen. *Einkommen- und Lohnsteuer.* Berlin: Bundesministerium der Finanzen, 2009. [online]. [cit. 2015-9-22]]. Erreichbar unter:
http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_618/DE/BMF_Startseite/Service/Broschueren_Bestellservice/Steuern/20100_a_Einkommen_Lohnsteuer_lang,templateId=raw,property=publicationFile.pdf. s. 70-71.

EGGERT, Wolfgang. *Steuersystem.* [online]. [zit. 2015-9-22] Erreichbar unter:
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/steuersystem.html>

FAQ Kirchensteuer. [online]. [zit. 2015-9-22]] Erreichbar unter:
<http://www.kirchensteuer.de/node/71>

Gewerbsteuer. *Steuerliches-info.de* [online]. [zit. 2015-9-22]]. Erreichbar unter:
http://www.steuerliches-info-center.de/DE/SteuerrechtFuerInvestoren/Unternehmen_Inland/Gewerbsteuer/gewerbsteuer.html

Grundsteuer Berechnung (mit beispiel). [online]. [zit. 2015-9-22]] Erreichbar unter:
<http://www.grundsteuerberechnen.de/>

HACKE, Constanze. *Unser Steuersystem.* 2012-10-24. [online]. [zit. 2015-11-3] Erreichbar unter:
<http://www.bpb.de/izpb/147080/unser-steuersystem?p=all>

Handel – Zoll. [online]. [zit. 2015-8-6]] Erreichbar unter:
<http://www.kaffeeverband.de/kaffeewissen/vom-roh-zum-roestkaffee/handel/zoll-und-kaffeesteuer>

Kaffeesteuer – Wissenwertes zum Thema Kaffeesteuer. [online]. [zit. zit. 2015-8-6] Erreichbar unter:
<https://www.smart-rechner.de/kaffeesteuer/>

Keine Lohnsteuerkarten mehr. [online]. [zit. zit. 2015-11-3]. Erreichbar unter:
<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/B%C3%BCrger-Service/B%C3%BCrger-Service-in-der-Landeshauptstadt-Hannover/B%C3%BCrger% C3%A4mter-der-Landeshauptstadt/Wichtige-Kundeninformationen/Keine-Lohnsteuerkarten-mehr>

Lohnsteuerkarte 2010. [online]. [2015-10-9] Erreichbar unter:
<http://www.leopoldshoehe.de/stepone/data/images/e8/02/00/lohnsteuerkarte.jpg>

MOGENDORF, Janina. *Wohin fließt das Geld?* 2015-06-01 Bonn. [online]. [zit. zit. 2015-11-3] Erreichbar unter:

<http://www.katholisch.de/aktuelles/dossiers/kirchensteuer-was-passiert-mit-dem-geld/wohin-fluet-das-geld>

PAUSCH, Robert. ZDRZALEK, Lukas. *Soli für alle*. 2015-03-06. [online]. [zit. 2015-10-9] Erreichbar unter:

<http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-03/solidaritaetszuschlag-kritik-investitionen-infrastruktur>

PETERSEN, Jens. *Die Kirchensteuer – Eine kurze information 2014*. [online]. [zit. zit. 2015-11-3]. Erreichbar unter:

http://www.steuer-forum-kirche.de/kist2014.html#_Toc378331653

RAMTHUN, Christian. *Merkel will Solidaritätszuschlag abschaffen – in ferner Zukunft! 2015-03-01*. [online]. [zit. 2015-8-6]] Erreichbar unter:

<http://www.wiwo.de/politik/deutschland/soli-merkel-will-solidaritaetszuschlag-abschaffen-in-ferner-zukunft/11455294.html>

Solidaritätszuschlag. [online] [zit. zit. 2015-11-3] Erreichbar unter:

<http://www.steuerberaten.de/tag/solidaritaetszuschlag/>

Steuerklasse 1. [online]. [zit. zit. 2015-11-3]. Erreichbar unter:

Erreichbar von: <http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-1/>

Steuerklasse 2. [online]. [zit. zit. 2015-11-3]. Erreichbar unter:

Erreichbar von: <http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-2/>

Steuerklasse 3. [online]. [zit. zit. 2015-11-3]. Erreichbar unter:

Erreichbar von: <http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-3/>

Steuerklasse 6. [online]. [zit. 2015-8-6]] Erreichbar unter:

<http://www.steuerklassen.com/steuerklasse-6/>

Steuerklassen. [online]. [zit. 2015-10-9]. Erreichbar unter:

<http://www.steuertipps.de/lexikon/s/steuerklassen>

Steuersatz. [online]. [zit. zit. 2015-11-3]. Erreichbar unter:

https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/koerperschaftsteuer/koest-steuersatz.html#Mindestk_rperschaftsteuer

Umsatzsteuer Info zum Steuerreformgesetz 2015/2016. [online]. [zit. 2015-10-18] Erreichbar unter:

https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/Steuerreformgesetz_2015-2016.html

Verbrauchssteuern. [online]. [zit. 2015-10-9] Erreichbar unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/verbrauchssteuern_node.html

Versicherungsteuer. [online] [zit. 2015-10-9] Erreichbar unter:

<http://www.finanzen.de/lexikon/versicherungssteuer>

Welche Steuerklassen gibt es und was bedeuten sie? [online]. [zit. 2015-8-6] Erreichbar

unter:

<http://www.vlh.de/wissen-service/steuer-abc/welche-steuerklassen-gibt-es-und-was-bedeutensie.html>

Werbungskosten. [online]. [zit. 2015-10-19]. Erreichbar unter:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/werbungskosten.html>

WILDT, Alexander. *Gewerbsteuer – Definition und Berechnung*. [online]. [zit. 2015-10-9]

Erreichbar unter:

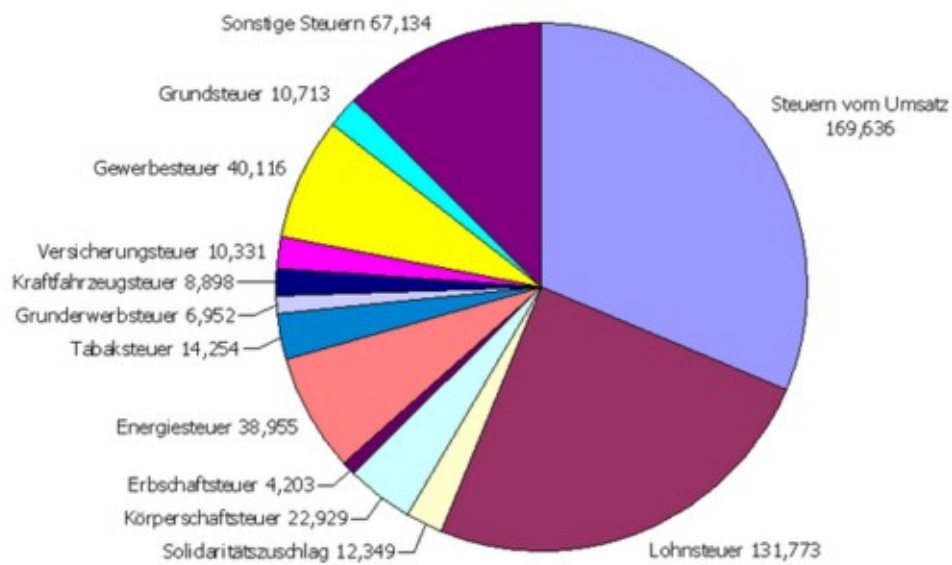
<http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Steuern/Gewerbsteuer-Definition-und-Berechnung.html>

ANHANGSVERZEICHNIS:

- 1. Kreisdiagramm - Aufkommen einzelner Steuern im in Mrd.**
- 2. Bild - Lohnsteuerkarte vom Jahr 2010**
- 3. Der Zitation von Artikel aus Online Zeitungen – „*Soli für alle*“**
- 4. Die Tabellen - Freibetragen**

ANHANG 1:

Aufkommen einzelner Steuern im Jahr 2007 in Mrd. €



Aufkommen einzelner Steuern im in Mrd. ⁶⁹

⁶⁹ GRASHOFF, Dietrich, et.al. *Aktuelles Steuerrecht*. 9.Aufl. München: Verlag C. H. Beck, 2013, ISBN 978 3 406 64974 5, S. 6

ANHANG 2:

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

Lohnsteuerkarte 2010

Gemeinde
Gemeinde 33814 Leopoldshöhe

Finanzamt und Nr.
Finanzamt 32706 Detmold Nr. 5 313

Ordnungsmerkmal des Arbeitgebers
Identifikationsnummer
AGS
05 7 66 048

Geburtsdatum

I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale

Steuerklasse	Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinderfreibeträge
Kirchensteuerabzug	
(Datum)	

(Gemeindebehörde)
Gemeinde Leopoldshöhe

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse/ Faktor	Zahl der Kinder- freibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
			vom 2010 an bis zum 2010	
			vom 2010 an bis zum 2010	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei **abzuziehen**:

Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
				vom 2010 an	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem Arbeitslohn **hinzuzurechnen**:

Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
				vom 2010 an	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	

LS 1
Nr. 645/001 (07/09) OFD Rhld-St 21

Lohnsteuerkarte vom Jahr 2010⁷⁰

⁷⁰ <http://www.leopoldshoehe.de/stepone/data/images/e8/02/00/lohnsteuerkarte.jpg>

ANHANG 3:

Soli für alle

Die Union diskutiert die Abschaffung des Solidaritätszuschlages. Doch Ökonomen warnen davor: Deutschland sei auf die Einnahmen angewiesen.

Von Kuwait bis Märkisch Oderbruch – soweit reicht die Geschichte des Solidaritätszuschlages. 1991 wurde er unter Bundeskanzler Helmut Kohl auch eingeführt, um Gelder zur Unterstützung der USA und ihrer Alliierten zu sammeln, die gerade an der Seite Kuwaits im ersten Golfkrieg kämpften. Deutschland hatte sich bereit erklärt, einen Teil der Kriegskosten zu übernehmen.

Erst ab Mitte der 1990er Jahre, als es Helmut Kohl dümmerte, dass die Wiedervereinigung wohl doch nicht ohne Steuererhöhungen zu bezahlen sei, wurde der Soli flugs zu einer Abgabe zur Finanzierung der Deutschen Einheit, genauer: des Solidarpakts zwischen dem Bund und den neuen Bundesländern. Und im Laufe der Jahre wurde immer wieder betont: Die Abgabe wird irgendwann wieder abgeschafft, sie ist nicht von Dauer.

Heute, mehr als 25 Jahre nach der Wiedervereinigung, gibt es den Soli immer noch. Die Union soll sich nun aber darauf geeinigt haben, ihn ab 2020 schrittweise zu senken – und möglicherweise bis 2030 ganz zu streichen. Anlass ist die anstehende Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zum Jahr 2019.

Für den Bund Deutscher Steuerzahler ist der Vorstoß der Unionsführung längst überfällig, denn seinem politischen Zweck, der Finanzierung des Solidarpakts, diene der Soli kaum mehr: Seit 2011 würden die Einnahmen, die aus dem Soli in den Bundesetat fließen, die Zuweisungen des Bundes an die neuen Länder deutlich übersteigen. Für 2014 stünden gar 15 Milliarden an Steuereinnahmen lediglich knapp acht Milliarden Ausgaben im Rahmen des Solidarpakts gegenüber. Der Bund habe sich so schlicht über die Jahre eine neue Einnahmequelle erschlichen und die eigentliche Abgabe zweckentfremdet.

Ökonomen halten es für unsinnig, den Soli bereits jetzt zu reduzieren

Dies beklagen auch Ökonomen. Die Bezeichnung Solidaritätszuschlag sei irreführend, weil sie den Bürger glauben lasse, das Geld fließe direkt in den Aufbau Ost. Das sei aber nicht zwingend so, sagt Marcel Thum, Leiter des Ifo-Instituts in Dresden. Da die Mittel nicht zweckgebunden sind, sei es unmöglich zu ermitteln, wofür genau sie verwendet würden.

Trotz Kritik an der intransparenten Verwendung halten Experten es jedoch für unsinnig, den Soli bereits jetzt zu reduzieren, wie es der Steuerzahlerbund fordert. "Das würde von heute auf morgen zu hohen Einnahmeverlusten führen und einen strukturellen Ausgleich des Bundeshaushalts gefährden", sagt Martin Altemeyer-Bartscher, Ökonom am Institut für Wirtschaftsforschung in Halle.

Ihn ab 2020 Jahr für Jahr abzusenken, hält Thun vom Ifo-Institut auch nur dann für gangbar, wenn die Steuereinnahmen sich weiterhin so positiv entwickeln würden. Die hingen jedoch stark von der Konjunktur ab, die niemand seriös über einen so langen Zeitraum vorhersagen könne. Zudem werde der demographische Wandel dafür sorgen, dass das Steueraufkommen

insgesamt eher sinken werde, sagt Thun. Dass es sich der Bund dann noch leisten könne, auf mehrere Milliarden einfach so zu verzichten, sei zumindest zweifelhaft.

Aus dem Soli könnte eine Investitionsabgabe werden

Bislang sei es sinnvoll gewesen, die Förderung allein auf Ostdeutschland zu beschränken. "Die Mittel aus dem Solidarpaket II haben wesentlich dazu beigetragen, die Infrastrukturlücke zwischen Ost und West zu schließen", sagt Ökonom Altemeyer-Bartscher. Es wurden Autobahnen gebaut, marode Straßen saniert, der öffentliche Nahverkehr ausgebaut. Kurz: eine brachliegende Infrastruktur grundlegend modernisiert. Eben diese Probleme, früher ein spezifisch ostdeutscher Nachholbedarf, haben sich nun über das gesamte Bundesgebiet verteilt, sagt Marcel Fratzscher, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung.

Er schätzt, dass bundesweit allein der Verkehrsinfrastruktur zehn Milliarden Euro pro Jahr fehlen. So klagen heute ehemalige Industriestädte in Westdeutschland ebenso wie die Gemeinden in der Oberpfalz oder Bremen über wegbrechende Einnahmen und eine erdrückende Schuldenlast. Schwimmbäder müssen geschlossen werden, Turnhallen vermodern, weil kein Geld mehr da ist. "Bleibt der Soli bis 2030 bestehen, darf die Politik nicht mehr nach Himmelsrichtung entscheiden, sondern muss Regionen fördern, die das Geld tatsächlich brauchen."

Gustav Horn, Leiter des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung, geht sogar noch weiter als sein Kollege Fratzscher: Er möchte den Soli zu einer Investitionsabgabe umbauen. "Fließt dieses Geld in die Infrastruktur, stärken die Mittel das langfristige Wachstum", argumentiert Horn. Zusätzlich würde die Binnenkonjunktur gestärkt, wodurch Deutschland mehr importieren würde und letztendlich sogar helfen könnte, die europäische Wirtschaft anzukurbeln."⁷¹

⁷¹ PAUSCH, Robert. ZDRZALEK, Lukas. *Soli für alle*. 2015-03-06. [online]. [zit. 2015-10-9] Erreichbar unter: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-03/solidaritaetszuschlag-kritik-investitionen-infrastruktur>

ANHANG 4, 5:

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Allgemeiner Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
Ehepartner	I	500.000,00 €	256.000,00 €
Kinder, Stief-, Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	I	400.000,00 €	10.300,00 € bis 52.000,00 €
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	I	200.000,00 €	0,00 €
Nur im Todesfall: Eltern und Großeltern	I	100.000,00 €	0,00 €
Geschiedener Ehegatte, ehemalige gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Geschwister, Neffe, Nichten, Schwieger-, Stiefeltern, Schwiegerkinder. Nur bei Schenkung : Eltern und Großeltern	II	20.000,00 €	0,00 €
sonstige	III	20.000,00 €	0,00 €
eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner	III	500.000,00 €	256.000,00 €

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag für Hausrat, Kleidung, Wäsche	Freibetrag für Kunst, Sammlungen, Autos, Boote
Ehepartner/ eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner	I/III	41.000,00 €	12.000,00 €
Kinder, Stief-, Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	I	41.000,00 €	12.000,00 €
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	I	41.000,00 €	12.000,00 €
Nur im Todesfall: Eltern und Großeltern	I	41.000,00 €	12.000,00 €
Geschiedener Ehegatte, ehemalige gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Geschwister, Neffe, Nichten, Schwiegereltern, Stiefeltern, Schwiegerkinder. Nur bei Schenkung : Eltern und Großeltern	II	zusammen 12.000,00 €	
sonstige	III	zusammen 12.000,00 €	

72

⁷² <http://www.steuertipps.de/lexikon/e/erbschaftsteuer-freibetrag>

ANNOTATION

Vorname und Nachname:	Adriana Smékalová
Lehrstuhl:	Institut für Fremdsprachen
Betreuerin:	Mgr. Pavel Hofírek
Jahr der Verteidigung:	2015

Name der Arbeit:	Das deutsche Steuersystem
Name auf Englisch	
Annotation:	Bachelorarbeit konzentriert sich auf die Beschreibung des deutschen Steuersystems. In theoretischem Teil befasst sich mit der Teilung von Steuern und mit den einzelnen Steuern in Deutschland. Der praktische Teil konzentriert sich auf das Steuersystem in Praxis und dann werden die tschechische und deutsche Steuersystems vergleicht.
Schlüsselwörter:	Die Steuern, der Steuersatz, das Steuerrecht, die Einkommensteuer
Annotation auf Englisch:	This bachelor thesis is focused on the description of the German tax system mainly. The thesis is divided into two main parts - theoretical and practical. The theoretical part is concerned with the definitions of the taxes, general splitting taxes in Germany and there is place for various kinds of taxes definition of course. The practical part is devoted to German tax practice and its comparison with the Czech tax system.
Schlüsselwörter auf Englisch	Taxes, Tax rates, Tax law, income tax
Anlagen:	5
Umfang der Arbeit:	48
Sprache:	Deutsch

